

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Grundlegende Anmerkungen zur Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage des Landschaftsplanes

Funktion des Landschaftsplanes für die nachhaltige Stadtentwicklung

Mit dem Leitbild „Dresden - die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ beinhaltet der Landschaftsplan ein langfristiges Konzept zur vorsorgenden Stadtentwicklung. Er greift damit langfristige Trends wie die Verknappung der Ressourcen, den demografische Wandel, den Klimawandel mit seinen deutlichen Auswirkungen und den Rückgang der Biodiversität auf. Das Leitbildes des Landschaftsplanes gibt für die Landeshauptstadt Dresden eine Antwort auf diese Trends. Verdichtete urbane Siedlungsräume werden in ein Netz von multifunktionalen Freiräumen eingebettet.

Das Konzept der „Kompakten Stadt im ökologischen Netz“ liefert damit eine Synthese zwischen Klimaschutz sowie Resourceneffizienz einerseits und Klimaanpassung sowie Lebensqualität andererseits mit dem Ziel, einem integralen Ansatz der Stadtentwicklung maßgeblich zu befördern.

Die verdichtete und weiter wachsende (kompakte) Stadt erfordert einen Ausgleich der damit einhergehenden Einbußen des Naturhaushaltes. Dieser Ausgleich muss konzentriert auf für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wichtigen Flächen erfolgen. Zum anderen kann es notwendig sein, die Intensität der anthropogenen Nutzung in empfindlichen bzw. schützenswerten Bereichen zu reduzieren. Um die Ziele der Stadtentwicklung zu verwirklichen, ohne die Vitalität der Stadt für heutige und künftige Generationen zu gefährden, ist also die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen „Innen“ und „Außen“ notwendig.

Hier ist ein Beitrag der Landwirtschaft als Hauptflächennutzer im Außenbereich gefragt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist ein klares Ziel des Landschaftsplanes. Art und Maß der landwirtschaftlichen Nutzung sollen dabei den örtlichen Gegebenheiten so angepasst werden, dass die wirtschaftliche Nutzung und der Erhalt der Naturgüter und des Erholungswertes der Landschaft gleichermaßen möglich sind. Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Planes sind auch jene Flächen gekennzeichnet, auf welchen die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang behalten soll.

Darstellbare Inhalte und der Landschaftsplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege (§9BNatSchG)

Inhalte des Landschaftsplanes sind gemäß §9(2) BNatSchG die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der zu ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Aus diesem Grund kann den folgenden Anregungen grundsätzlich nicht gefolgt werden:

- Darstellung aller geplanten Bauflächen wie im FNP:

Der Landschaftsplan beurteilt den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte (§9 Abs. 3 Nr.3 BNatSchG). Grundlage sind die Darstellungen des FNP. Erst mit Rechtskraft der (verbindlichen) Bauleitplanung kann davon ausgegangen werden, dass die sich durch den geplanten Eingriff ergebenden Konflikte gelöst bzw. kompensiert werden können. Daher werden bis zu diesem Zeitpunkt die sich aus dem FNP oder aus laufenden Bauleitplanverfahren ergebenden neuen Bauflächen im Landschaftsplan nicht übernommen.

Sofern das Baurecht zwar wirksam, aber noch nicht umgesetzt ist, werden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplan die betreffenden Flächen gesondert in der Flächenkategorie „Neues Baugebiet/neue Verkehrsfläche“ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Landschaftsplan weist damit überblicksmäßig alle Flächen aus, die aktuell bebaut werden können.

Zwei wirksame Bebauungspläne werden abweichend davon als neue Bauflächen dargestellt: der B 74.1 Dohnaer Str. Südseite (im Bereich Hauboldstraße) sowie VE 646.1 DD-Mobschatz; Messweg. Dabei handelt es sich um Pläne, die vor mindestens zehn Jahren aufgestellt, aber bisher nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurden. Der Landschaftsplan möchte mit seinen Darstellungen hier die Diskussion über neue Entwicklungsziele anregen, weil es sich bei diesen Flächen um ökologisch wertvolle Funktionsräume handelt bzw. die Bebauung zu hohen umweltbedingten Risiken führt (vgl. Flächensteckbriefe in Anlage 12 des Landschaftsplan).

- Veränderung der Darstellung von bestehenden und geplanten Schutzgebieten sowie Schutzbereichen nach Fachrecht:
Der Landschaftsplan stellt gemäß §9 Abs. 3 Nr. 4b BNatSchG Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dar. Die Darstellungen bestehender Schutzgebiete erfolgen nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um bestehendes Recht, welches einer Abwägung im Rahmen der Landschaftsplanung nicht zugänglich ist.

Im Landschaftsplan dargestellte geplante Schutzgebiete bezeichnen naturräumlich wertvolle Flächen (Räume), für welche in einem nachfolgenden rechtsstaatlichen separaten Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs flurstücksgenau geklärt werden muss, welche Teile tatsächlich einen Schutzstatus erhalten sollen. In diesem Verfahren hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, seine Bedenken und Anregungen bei der unteren Naturschutzbehörde einzubringen. Der Landschaftsplan macht gem. BNatSchG nur Angaben zu den potentiell schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen. Bei den geplanten Landschaftsschutzgebieten wird im Landschaftsplan durch die Art der Darstellung (Pfeile) zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

Auch gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 2000m² stellt der Landschaftsplan nachrichtlich dar.

Diese Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des Naturschutzrechtes. Dazu zählen z. B. Streuobstwiesen. Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotopes. Deshalb kennzeichnet der Landschaftsplan solche auf Pflege angewiesene geschützten Biotope mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotoptstruktur“. Ziel ist die Beibehaltung bzw. Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotooppflege).

- Veränderung von Maßnahmen, welche auf Grundlage übergeordneter Fachplanungen Eingang in den Plan fanden:
Neben den kommunalen Erfordernissen, die sich aus der Zustandsanalyse und -bewertung ergeben, hat der Landschaftsplan Vorgaben übergeordneter Planungen (insbesondere des Regionalplanes), gesetzliche Regelungen (z. B. aus den geltenden Wassergesetzen) und fachpolitische Vorgaben aus Konzepten des Bundes und des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen.

Insbesondere Zielausweisungen des Regionalplanes sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung. Daraus resultiert z. B. der überwiegende Teil der geplanten Aufforstungen im Landschaftsplan. Unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels soll der Waldanteil in der Region erhöht werden. Dazu stellt der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ dar. Darüber hinaus sollen weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Grundsätzlich wurde in diesen Fällen nochmals geprüft, ob es mögliche Alternativen der Einordnung der entsprechenden Maßnahmen gibt. In der Regel ist die Lage der Maßnahmeflächen jedoch durch naturräumliche Gegebenheiten nur beschränkt variabel. Bei der konkreten Umsetzung bestehen Anpassungsmöglichkeiten an die Bedingungen vor Ort, so kann z. B. eine erschwerte Bewirtschaftung vermieden werden.

Landschaftsplan als Instrument der Lenkung des Eingriffsausgleiches

Die Inhalte des Landschaftsplan werden zur Abschätzung herangezogen, auf welchen Flächen der Stadt der Eingriff durch die weitere Siedlungsentwicklung schwerwiegender oder mit geringen Beeinträchtigungen verbunden ist (§9 Abs. 5 BNatSchG). Außerdem soll der Landschaftsplan auch Angaben zu geeigneten Flächen zur Kompensation von Eingriffen enthalten (§9 Abs.3 Punkt 4c BNatSchG).

Im vorliegenden Landschaftsplan bilden die Maßnahmen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes (EMK) des Landschaftsplan eine wichtige Grundlage, um Ausgleichsflächen für z. B. die in der Bauleitplanung geplanten Eingriffe zu finden. Dabei ist zu beachten, dass der Landschaftsplan selbst keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im rechtlichen Sinne zuordnet. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich alle auf eine Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft ausgerichtet sind, eignen sich potentiell alle auf Dauer angelegten Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen.

Räumliche Lage und Konzentration der Maßnahmen

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplan sind gemäß des gesetzlichen Auftrags aus §9BNatSchG rein fachlich begründet und dienen der Entwicklung und Aufwertung von Natur und Landschaft. Viele Maßnahmen befinden sich im Außenbereich und ihre Lage ist allein funktional bedingt, d. h. sie liegen dort, wo aus fachlicher Sicht Handlungsbedarf besteht. Territoriale Konzentrationen entstehen in der Regel aus den naturräumlichen Gegebenheiten, z. B. die Renaturierung von Gewässern entsprechend deren Lage vor der Verrohrung oder Aufforstungen als Ergänzung bestehender Waldfächen, flächenhafte Maßnahmen zur Extensivierung sind dort vorgesehen, wo eine geringe Grundwassergeschütztheit besteht und Biotopentwicklungsmaßnahmen dort, wo Biotoppotential vorhanden ist.

Der Landschaftsplan enthält aber auch mehrere Vorschläge zur Anlage neuer Grünflächen im Innenbereich. In der Regel liegen sie dort, wo entsprechend des Leitbildes Funktionskorridore gestärkt werden müssen, wenn die bebauten innerstädtischen Bereiche verdichtet wurden.

Außerdem gibt es im Innenbereich Maßnahmeflächen, die auf Grund ihrer geringen Ausdehnung auf Planungsebene des Landschaftsplan nicht darstellbar sind (siehe dazu z. B. Kap. 7.3.19 zum Maßnahmetyp „Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtclimas“).

Generalisierungsgrad/generalisierte Darstellungen des Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein gesamtstädtischer Plan, welcher im Maßstab 1:10.000 erarbeitet wurde. Entsprechend generalisiert sind seine Inhalte und Darstellungen. Flurstücksgenaue Aussagen sind daraus grundsätzlich nicht ableitbar.

Ein Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf auf Flächen wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) in Form von Maßnahmetypen dargestellt. Maßnahmetypen beschreiben Handlungskomplexe, sie beinhalten meist mehrere mögliche Einzelmaßnahmen. Sie sind nicht flurstückscharf abgrenzbar und nicht in jedem Fall vollflächig umsetzbar. Demnach werden auch Flächen mit Maßnahmetypen gekennzeichnet, auf welchen bereits Teile entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen genutzt bzw. bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind dann aus den für den Maßnahmetyp des Landschaftsplan beschriebenen Einzelmaßnahmen die jeweils sinnvollen und noch notwendigen festzulegen. Dabei müssen die Anforderungen an die weitere Nutzung und Bewirtschaftung berücksichtigt werden.

Geplante Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange besonders zu berücksichtigen. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Maßnahmen des Landschaftsplan auf Landwirtschaftsflächen stehen einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung der Gesamtflächen grundsätzlich nicht entgegen. Überwiegend dienen sie dazu, eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten, d. h. die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial, als charakteristische Kulturlandschaft auf Grund standortbezogen differenzierter Ausprägung zu erhalten.

In den landwirtschaftlich geprägten Räumen der Stadt, insbes. im Schönenfelder Hochland und im Westen der Stadt, sind in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt worden, die zur Umsetzung der Ziele des Landschaftsplan beitragen. Dazu zählen Maßnahmen an Gewässern, die Anlage von Feldrainen und Blühstreifen, Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Wegen usw.

In die Vorbereitung der Maßnahmen werden und wurden in jedem Fall Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter einbezogen. Dazu zählen ggf. auch die Jagdpächter.

Verbindlichkeit und Umsetzung des Landschaftsplan

Der Landschaftsplan hat nicht den Rechtsstatus einer Satzung oder Verordnung. Seine Inhalte sind demnach nicht verbindlich umzusetzen, aber sie sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz bei anderen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 5 BNatSchG) Deshalb stellt der Landschaftsplan für den FNP und die Bebauungspläne, aber auch für andere Fachpläne wie Hochwasserschutzkonzepte, Straßenbauvorhaben usw. sowie für Einzelbauvorhaben eine wichtige Bewertungs- bzw. Abwägungsgrundlage dar. In der Bauleitplanung sind vom Landschaftsplan abweichenden Ziele möglich, jedoch zu begründen.

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Zwänge zur Nutzungsänderung, keine Wertminderungen der Flächen und sie führen nicht zur Enteignung der Flächen. Der Schutz des Privateigentums nach Art. 14 Grundgesetz ist durch die Darstellungen im Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung von Eigentum im Sinne des Grundgesetzes. Es werden durch die Darstellungen im Landschaftsplan keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern es wird situationsbezogen die Art- und Weise der Nutzung aus landschaftsplanerischer Sicht näher bestimmt.

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes erfolgt insbesondere durch die Übernahme in andere Planungen und Vorhaben und darüber hinaus auch durch behördliche oder private Naturschutz- und Landschaftspflegermaßnahmen sowie bei der privaten Flächenbewirtschaftung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Kleingarten.

Die flächenkonkrete Umsetzbarkeit einzelner Maßnahmen ist auf Ebene des Landschaftsplan nicht abschließend zu klären. Sie bedarf der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses derer, welche die Flächen besitzen bzw. bewirtschaften.

Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die der Planung zugesimmt haben

Dokument-Nr.	Name	Schreiben vom
32	Bundeswehr Wehrbereichsverwaltung Ost Dezernat/UW 4	18.03.2015
29	Deutsche Telekom Technik GmbH TI- NL Mitte-Ost PTI 11	10.04.2015
34	Gemeindeverwaltung Arnsdorf	20.04.2015
67	Gemeindeverwaltung Klipphausen	02.04.2015
70	Landesamt für Archäologie Sachsen	19.08.2015
63	Landeshauptstadt Dresden GB 1 / Amt 40 Schulverwaltungsamt	20.04.2015
50	Landeshauptstadt Dresden GB 5 / 53.44 Abt. Hygienischer Dienst	10.04.2015
62	Landeshauptstadt Dresden GB 6 / Amt 62 Städtisches Vermessungsamt	24.04.2015
56	Landratsamt Bautzen Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation	01.04.2015
57	Stadtverwaltung Dohna	07.04.2015
66	Stadtverwaltung Freital	30.03.2015
36	Stadtverwaltung Pirna	22.04.2015
53	Stadtverwaltung Radeburg	12.03.2015

Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Dokument-Nr.	Name	Schreiben vom
28	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	03.03.2015
42	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Sachsen e.V. Landesverband Sachsen	22.04.2015
47	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig	07.05.2015
30	Dresdner Verkehrsbetriebe AG	22.06.2015
44	DREWAG NETZ GmbH Technische Koordinierung (TxK)	30.04.2015
52	Evangelische Christengemeinde ELIM Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden	12.03.2015
51	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen Grundstücksamt	04.04.2015
61	Flughafen Dresden GmbH	23.04.2015
45	GDMcom mbH	22.04.2015
35	Gemeindeverwaltung Bannewitz	08.04.2015
49	Landesamt für Denkmalpflege	07.05.2015
39	Landesdirektion Sachsen Dienststelle Dresden Referat 34	13.05.2015
64	Landeshauptstadt Dresden GB 3 / Amt 37 Brand- und Katastrophenschutzamt	28.04.2015
189	Landeshauptstadt Dresden GB 4 / Amt 41 Amt für Kultur und Denkmalschutz	21.09.2015
46	Landeshauptstadt Dresden GB 6 / Amt 66.23 Straßen- und Tiefbauamt	22.04.2015

Dokument-Nr.	Name	Schreiben vom
41	Landeshauptstadt Dresden GB 7 / Amt 67 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	26.05.2015
59	Landeshauptstadt Dresden GB 7 / Amt 76 Eigenbetrieb Stadtentwässerung	14.04.2015
55	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen - Betrieb Oberes Elbtal -	16.04.2015
43	Landesverband Grüne Liga Sachsen e. V.	22.04.2015
27	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	22.04.2015
69	Landratsamt Bautzen	09.04.2015
54	Landratsamt Meißen	07.04.2015
38	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	27.03.2015
58	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V.	22.04.2015
25	Regionaler Planungsverband "Oberes Elbtal/Osterzgebirge"	22.04.2015
216	Regionaler Planungsverband "Oberlausitz/Niederschlesien"	12.04.2016
40	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Referat 52	22.04.2015
33	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	02.04.2015
26	Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Forstbehörde)	17.04.2015
48	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Dresden I	07.05.2015
188	Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde e.V."	07.09.2015
37	Stadtverwaltung Radeberg	17.04.2015
68	Stadtverwaltung Wilsdruff	24.03.2015
65	TU Dresden Dezernat 4 Liegenschaften, Technik und Sicherheit	24.04.2015
31	Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	20.04.2015

Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Name
Apostelamt Jesu Christi Kirchgemeinde Dresden I
Apostelamt Jesu Christi Kirchgemeinde Dresden II
Bistum Dresden-Meissen Bischofliches Ordinariat
Bund der Evang.-Freikirchlicher Gem. Baptengemeinde
Bund der Evang.-Freikirchlicher Gem. Brüdergemeinde
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Christengemeinschaft Johannes-Kirche
Deutsche Post ImmobilienService GmbH NL Berlin
Dreieinigkeitsgemeinde der Evang.-Luth. Freikirche
Dresdner Bäder GmbH
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Dresden
ENSO NETZ GmbH Regionalbereich Heidenau
Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeitsgemeinde Dresden
Evangelisch-Methodistische Kirche Kanzlei des Bischofs
Evangelisch-Reformierte Gemeinde
GasLine Telekommunikationsnetzgesellsch. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
Gemeinde der Siebenten-Tags-Adventisten
Gemeindeverwaltung Dörrröhrsdorf-Dittersbach
Gemeindeverwaltung Kreischa
Gemeindeverwaltung Moritzburg

Name
Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla
Gemeindeverwaltung Wachau
Herrnhuter Brüdergemeine Gemeindezentrum
Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R., Zweigbüro
Jüdische Gemeinde Landesverband
Landeshauptstadt Dresden GB 6 / Amt 63 Bauaufsichtsamt
Landesjagdverband Sachsen e.V.
Landesverband Sächsischer Angler e. V.
Neuapostolische Kirche
Neuer katholischer Friedhof
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (oberste Forstbehörde)
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Oberste Naturschutzbehörde)
Stadtverwaltung Heidenau
Stadtverwaltung Radebeul
Verwaltung des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofes

Abwägung der Stellungnahmen der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

25 Regionaler Planungsverband „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15300

Stellungnahme: 25 – 1

Die vorgelegten Unterlagen seien auf der Grundlage des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, verbindlich seit 19.11.2009, geprüft worden.

Insbesondere die Orientierung an der übergeordneten räumlichen Planung, wie sie in Anlage 3 des Landschaftsplanentwurfs im Einzelnen dargestellt wird, sowie das Strategische Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ würden in Verbindung mit dem Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zur Umsetzung der freiraumrelevanten Festlegungen des o.g. Regionalplans beitragen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Stellungnahme: 25 – 2

Unter Beachtung des Gegenstromprinzips sollen einzelne und regional relevante Aussagen des Landschaftsplanentwurfs zur Evaluierung entsprechender Darstellungen in den aktualisierenden Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

26 Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Forstbehörde)

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15301

Stellungnahme: 26 – 1

Zu Teil C, 6.3.1.1.1, S. 172

„Mit Hinblick auf lokale Hochwassergefahren u. a. durch den vermehrten Einsatz heimischer Baumarten mit Aufbau einer standortgerechten Laubstreu.....“

„Heimischer“ sei durch standortgerechter Baumarten zu ersetzen und „standortgerechten Laubstreu“ sei zu streichen. Bei Verwendung standortgerechter Baumarten würde auch an diesem Standort die entsprechende Laubstreu entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Ausführungen erläutern den Grundsatz des strategischen Leitbildes des LP, das Wasserspeichervermögen der Waldböden als Beitrag zur Stabilisierung des Wasserhaushalts zu stärken. Die Laubstreu von standortgerechten, möglichst heimischen Baumarten und deren Zersetzungshorizont dient diesem Ziel.

Der Satz wird wie folgt geändert:

„Mit Hinblick auf ... u. a. durch den vermehrten Einsatz standortgerechter, möglichst heimischer Bäume mit dem Aufbau einer entsprechenden Laubstreu und deren Zersetzungshorizont zu unterstützen.“

Stellungnahme: 26 – 2

Zu Teil C, 6.3.2.1, S. 183

„Es ist ein hoher Anteil an Großgehölzen anzustreben, da ... sind deshalb vorrangig als gehölzdominierte Grünflächen oder Stadtwaldzellen zu entwickeln.“

„Stadtwaldzellen“ sei durch den Begriff Waldflächen zu ersetzen.

Die Begrifflichkeit Stadtwaldzellen sei rechtlich und wissenschaftlich bisher nicht untersetzt. Hilfsweise könne von Waldzellen gesprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Ausführungen erläutern den Grundsatz des strategischen Leitbildes des LP, in den Zellen des kompakten Stadtraumes u. a. den Anteil aktiver Klimaelemente zu erhöhen. Dazu gehören sog. Stadtwaldzellen. Stadtwaldzellen im landschaftsplanerischen Sinn sollen mehr umfassen als der rechtliche Begriff des Waldes. So sind neben sog. urbanen Wäldern auch waldähnlich erscheinende sonstige Gehölzflächen einbezogen.

Auch im Wirtschaftsziel der unteren Forstbehörde für den Kommunalwald der LH Dresden wird der Begriff „Stadtwald“ verwendet, u. a. weil er dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dient.

Stellungnahme: 26 – 3

Zu Teil C, 7.2.5, S. 206

"Bestandteile des Waldes sind Lichtungen ... Alt- und Totholz"

Der Absatz sei zu streichen. Hilfsweise ein Verweis auf die rechtliche Regelung im Sächsischen Waldgesetz (§ 2 Abs. 2 SächsWaldG).

Das Sächsische Waldgesetz definiere in § 2 die Bestandteile des Waldes. Insoweit bedarf es keiner gesonderten Aufführung.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die Ausführungen in Kap. 7.2.5 erläutern den Inhalt der Flächenkategorie „Waldfläche“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP. Deshalb werden landschaftsplanerisch besonders bedeutsame Bestandteile eines Waldes nach SächsWaldG beschrieben.

Der Absatz wird wie folgt geändert:

„Bestandteile des Waldes, gemäß § 2 des Sächsischen Waldgesetzes, sind auch ...“

Stellungnahme: 26 – 4

Zu Teil C, 7.2.5, S. 207

"Entwicklung von Naturwaldzellen innerhalb der Waldbestände an ausgewählten Standorten."

Der Aufzählungspunkt sei zu streichen.

Um Naturwaldzellen errichten zu können, müssten bestimmte Anforderungen erfüllt werden, die nur in wenigen Gebieten der sächsischen Wälder vorherrschen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Aufzählungspunkt wurde gestrichen.

Stellungnahme: 26 – 5

Zu Teil C, 7.2.5, S. 207

"Schaffung bzw. Erhaltung eines mind. 10 m breiten, weit gestuften, grenzlinienreichen und differenzierten Waldrandes mit vielfältigen artenreichen Saumbiotopen und daran angrenzend Aufgabe intensiver Nutzungen im Abstand von weiteren mindestens 10 m (Pufferfunktion gegenüber Stoffeinträgen)"

Streichung von: "und daran angrenzend Aufgabe intensiver Nutzungen im Abstand von weiteren mindestens 10 m (Pufferfunktion gegenüber Stoffeinträgen)"

Die Aufgabe der intensiven Nutzung auf 10 m der an den Waldsaum angrenzenden Fläche als Puffer für Stoffeinträge sei nicht erforderlich um einen stabilen Waldsaum zu erhalten. Der überwiegende Stoffeintrag erfolge durch Staub- und Feinstaubpartikel und dabei über größere Entfernung als die 10 m.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Es handelt sich nicht um einen forstlichen Belang. Aus naturschutzfachlicher Sicht können Nährstoffeinträge von intensiv genutzten Agrarflächen aus der Umgebung durchaus für empfindliche Arten problematisch sein.

Stellungnahme: 26 – 6

Zu Teil C, 7.3.10, S. 233

"7.3.10 Anlage eines gestuften Gehölzrandes"

Integration des Maßnahmetyps in Maßnahme 7.3.11 Aufforstung

Die Anlage eines Gehölzaumes bzw. gestuften Waldrandes um einen bereits vorhandenen Wald stelle eine Aufforstung dar, da der angelegte Waldsaum (wie auch so beschrieben) dem Wald funktional und in der Artenzusammensetzung zuzurechnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Maßnahmen eine Erstaufforstungsgenehmigung gem. § 10 SächsWaldG erforderlich ist. (Siehe auch § 2 Abs. 1 SächsWaldG - Definition Wald).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die differenzierte Darstellung von „Aufforstung“ und „Anlage eines gestuften Gehölzrandes“ soll auf den Unterschied zwischen dem Ziel einer linearen Ergänzung zur Komplettierung bestehenden Waldes im Gegensatz zum Ziel einer flächenhaften Neubewaldung hinweisen.

Stellungnahme: 26 – 7

Zu Teil C, 7.3.11, S. 234

„Geschützte Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG müssen von der Aufforstung ausgenommen werden und als Lichtung in den Wald integriert werden.“

Der Satz sei zu streichen.

Für eine Aufforstung ist eine Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich. In der Genehmigung zur Erstaufforstung ist die Lage der Biotope zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es besteht kein Widerspruch zwischen dem Ziel des LP und der praktischen Umsetzung.

Demnach ist die Aufforstungsgenehmigung der Verwaltungsakt, in dem die Forderung des LP umgesetzt wird.

27 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15302

Stellungnahme: 27 – 1

Der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.) trägt die Belange zum Landschaftsplan-Entwurf im Schreiben vom 22.04.2015 als Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen (LAG, gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG) und in Vertretung für den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., den NABU e.V. und die GRÜNE LIGA e.V. vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme des BUND ist unter der Dokument-Nr. 42 in der Abwägung erfasst. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten BUND, Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LSH), NABU und GRÜNE LIGA die Ergebnisse der Abwägung zur Kenntnis.

28 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15304

Stellungnahme: 28 – 1

Im Planungsgebiet befinden sich unsere

- 380-kV-Freileitung Dresden/Süd - Röhrsdorf - Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. 2-4
 - 380-kV-Freileitung Schmölln - Dresden 555/556 von Mast-Nr. 79 - 83,
 - 220-kV-Freileitung Niederwartha - Streumen 221/222 von Mast-Nr. 1-3
- sowie unsere Umspannwerke Dresden/Süd und Niederwartha.

Der Leitungsverlauf bzw. die Umspannwerke wurden in den eingereichten Unterlagen eingetragen, wobei wir darauf hinweisen, dass dies keine vermessungstechnische Eintragung ist (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Leitungsverlauf wurde in der Planbearbeitung beachtet.

Stellungnahme: 28 – 2

Zu Anlage 4.1 des Landschaftsplanentwurfs, Fachleitbild Boden:

Im Bereich der 380-kV-Freileitung Schmölln - Dresden/Süd 555/556 von Mast-Nr. 79 - 83 befinden sich Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz mit Optionsflächen für bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Freileitungsbereich (ca. 50 m beidseitig der Trassenachse) geplant, ist hierüber ein Einvernehmen mit der 50Hertz Transmission GmbH herzustellen. Sind im Zuge von Bodenaufwertungsmaßnahmen Bepflanzungen geplant, ist aufgrund der Leitungssicherheit eine maximal zulässige Endwuchshöhe zu beachten. Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein. Zudem sind bei Arbeiten im Freileitungsschutzstreifen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. 50Hertz informiert ggf. über die flächenspezifischen Sicherheitsabstände und Endwuchshöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Fachleitleitbild Boden ist ein Zielkonzept aus bodenfachlicher Sicht. Umsetzungsrelevante Ziele und Maßnahmen des LP für einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont sind im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept dargestellt. Die Umsetzung dieses Konzeptes erfolgt durch konkretisierende Planungen, für die die o. g. Hinweise zu beachten sind.

Stellungnahme: 28 – 3

Anlage 4.5 des Landschaftsplanentwurfs - Fachleitbild Landschaftsbild/Erholung:

Im Bereich der 380-kV-Freileitungen Dresden/Süd - Röhrsdorf- Freiberg/Nord seite/umfang und Schmölln - Dresden, sowie im Bereich der 220-kV-Freileitung Niederwartha 2/2 - Streumen befinden sich Gebiete zum Erhalt, zur Sicherung und Entwicklung des weitgehend naturnahen Charakters der Elbäume. Wir weisen darauf hin, dass Freileitungen im Allgemeinen beeinträchtigend auf das Landschaftsbild wirken können. Die Entwicklung eines naturnahen Charakters der Elbäume in Leitungsnahe kann daher nur unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Freileitungen stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Vorbelastung durch die Freileitungen wird bei konkretisierenden Planungen berücksichtigt.

Stellungnahme: 28 – 4

Zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (Kapitel 7 / Anlage 5 des Landschaftsplanentwurfs):

Im Bereich der 380-kV-Freileitung Schmölln - Dresden/Süd ist die Anlage von Dauergrünland geplant. Dies steht den Belangen von Anlage und Betrieb der Freileitungen nicht entgegen. Jedoch sind alle Maßnahmen, die im Freileitungsbereich geplant werden, mindestens 15 Tage vor Arbeitsbeginn zur Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission, Regionalzentrum Süd einzureichen. 50Hertz wird über die für die Arbeiten ggf. notwendigen Sicherheitsvorkehrungen informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Umsetzung dieses Konzeptes erfolgt durch konkretisierende Planungen, für die die o. g. Hinweise zu beachten sind.

Stellungnahme: 28 – 5

Zu Anlage 4.2 des Landschaftsplanentwurfs - Fachleitbild Wasser: Im Bereich der o.g. Freileitungen wurden Gebiete zur Trinkwassergewinnung/ Hochwasserschutz festgesetzt. Dies steht den Belangen von Anlage und Betrieb der Freileitungen nicht entgegen, daher haben wir hierzu keine Hinweise.

Zu Anlage 4.3 des Landschaftsplanentwurfs - Fachleitbild Klima: Im Bereich der o.g. Freileitungen wurden Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen. Dies steht den Belangen von Anlage und Betrieb der Freileitungen nicht entgegen, daher haben wir hierzu keine Hinweise.

Zu Anlage 4.4 des Landschaftsplanentwurfs - Fachleitbild Arten und Biotope: Im Bereich der o.g. Freileitungen wurden Kern- und Pufferflächen für den Biotopverbund ausgewiesen. Dies steht den Belangen von Anlage und Betrieb der Freileitungen nicht entgegen, von den Freileitungen geht keine Barrierewirkung auf den Biotopverbund aus. Daher haben wir hierzu keine Hinweise.

Die Umspannwerke sind im Landschaftsplanentwurf als bebaute Fläche dargestellt, bezüglich der Umspannwerke haben wir daher keine Anmerkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

30 Dresdner Verkehrsbetriebe AG**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15306****Stellungnahme: 30 – 1**

Die Unterlagen wurden geprüft. Im Bereich des Landschaftsplanes befänden sich umfangreiche ober- und unterirdische Anlagen des Unternehmens.

Sämtliche derzeit vorhandenen Anlagen seien für den öffentlichen Personennahverkehr erforderlich, dinglich gesichert und bei der weiteren Entwicklung des Planes zwingend zu berücksichtigen.

Für Aussagen zu eigenen im Unternehmen geplanten Maßnahmen die mit dem Vorhaben der Landeshauptstadt Dresden in Berührung kommen wenden Sie sich bitte an Herrn Neukirch (* 0351/857-2136).

Zahlreiche den Verkehr betreffende Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes seien bereits im Lärminderungsplan der Landeshauptstadt Dresden enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bei der Umsetzung des Planes in den konkretisierenden Planungsebenen werden die vorhandenen Anlagen berücksichtigt.

Stellungnahme: 30 – 2

Der weitere Ausbau des Straßenbahnenetzes mit Rasengleis würde befürwortet und unterstützt. Dies setze allerdings die Herstellung besonderer Bahnkörper voraus, was in der Regel eine Verbreiterung der vorhandenen Verkehrsfläche entlang der betreffenden Straßenzüge erfordere. Im Rahmen der jeweiligen Planungen sei daher durch die städtischen Entscheidungsträger gemeinsam mit dem Unternehmen zwischen einem bestandsnahen Ausbau und dem Neu- bzw. Ausbau mit besonderem Bahnkörper inklusiv Rasengleis abzuwählen. Aktuell wäre der Einsatz von Rasengleis bei den Komplexausbauvorhaben Königsbrücker Straße zwischen Albertplatz und Katharinenstraße sowie Bischofsweg und Stauffenbergallee, Güntzstraße, Zellescher Weg und Nürnberger Straße denkbar.

Die Reduzierung der Lärmbelastung der Straßenbahn erfolge darüber hinaus grundsätzlich weiterhin durch die Verwendung schalloptimierter Gleisoberbauformen. Ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen wie lärmindernde Straßenbeläge seien im Rahmen der jeweiligen Detailplanung von Aus- und Neubauvorhaben zu prüfen und festzulegen. Im Interesse eines attraktiven ÖPNV und damit einer hohen Nutzerakzeptanz seien zur Lärmreduzierung bei öffentlichen Verkehrsmitteln alle baulichen und fahrzeugseitigen Möglichkeiten auszuschöpfen, ehe Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und damit zur Verlangsamung des ÖPNV erwogen bzw. realisiert werden.

Um ein Maximum einer Lärmreduzierung zu erzielen, sei bei Maßnahmen zur grundhaften Gleiserneuerung das STA mit den notwendigen Finanzmitteln zur Absicherung der begleitenden Straßenbauaktivitäten auszustatten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungsebenen.

Stellungnahme: 30 – 3

Befürwortung und Unterstützung gelte auch der Begrünung von Haltestellen (Bäumen, Rankgerüste). Diese könne überall dort erfolgen, wo die Breite der Warteflächen dies unter Beachtung der Fahrgastfrequentierung zulässt. Eine Mindestbreite zur Gewährleistung der Rangierfreiheit für Rollstuhlfahrer und Längsbewegungen der Fahrgäste entlang der Fahrzeuge sei sicherzustellen. Baumstandorte sowie sonstige Einbauten in Haltestellenbereichen von Bus und Straßenbahn unmittelbar hinter der Bahn- bzw. Bussteigkante müssten daher ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungsebenen.

Stellungnahme: 30 – 4

Der Einsatz von Trinkwasserspendern an Haltestellen des Unternehmens, vgl. Seite 246 letzter Punkt, erfolge derzeit nicht und war bisher auch perspektivisch nicht vorgesehen. Hier seien nähere Abstimmungen für ausgewählte Haltestellen zu Machbarkeit und technischen Lösungen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nachfolgende Planungsebenen.

Stellungnahme: 30 – 5

Belange des Landschaftsplans seien im Weiteren u. a. auch bei folgenden derzeit laufenden bzw. unmittelbar beabsichtigten Planungen zu beachten:

- Straßenbahnverlängerung von Bühlau nach Weißig mit dem Neubau von Gleisschleifen in Bühlau/ Rossendorfer Straße (Ersatz der Gleisschleife am Ullersdorfer Platz) und in Weißig östlich des Knotenpunktes Bautzner Landstraße/ An der Prießnitzaue
- Ersatzneubau einer Gleisschleife im Bereich Infineon Süd/ Abzweig nach Hellerau und Rückbau der Gleisschleife Diebsteig
- Grundhafte Gleisanierung im Verlauf des Verkehrszuges Gerokstraße - Blasewitzer Straße - Loschwitzer Straße
- Grundhafte Gleisanierung und zweigleisiger Streckenausbau im Verlauf der Königsbrücker Landstraße zwischen Karl-Marx-Straße und Käthe-Kollwitz-Platz
- Ersatzneubau einer Gleisschleife im Umfeld des Bereichs Klotzsche/ Grenzstraße für das rückzubauende Gleisdreieck am Käthe-Kollwitz-Platz
- Umstellung der SPNV-Strecke nach Königsbrück auf Straßenbahnbetrieb ab Weixdorf Bad
- Grundhafte Gleisanierung im Verlauf der Reicker Straße zwischen Cäcilienstraße und Altreick
- Hochwasserschadensbeseitigung Wehlener Straße/ Alttolkewitz/ Österreicher Straße
- Hochwasserschadensbeseitigung Berthold-Haupt-Straße zwischen Am Alten Eibarm und August-Röckel-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungsebenen.

31 Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15307****Stellungnahme: 31 – 1**

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden sei für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe zuständig, was sich auf die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die Erhaltung der Schiffbarkeit beziehe.

Dazu gehören neben der Bereitstellung der Fahrrinne maßgeblich auch der Schutz und die Unterhaltung der den Kulturstrom prägenden Regulierungsbauwerke und Uferbefestigungen.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zum Landschaftsplan Dresden lässt keine unvertretbaren Einschränkungen in der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) erkennen.

Konkrete Vorhaben auf und an der Elbe sowie im erweiterten Uferbereich seien grundsätzlich dem WSA Dresden vorzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

33 Sächsisches Oberbergamt Freiberg**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15309****Stellungnahme: 33 – 1**

Die bergamtliche Stellungnahme vom 16.03.2015 (AZ: 31-4772-01/2015/0290) zur TÖB-Beteiligung des Flächennutzungsplan-Entwurfes gilt auch für den Landschaftsplan-Entwurf.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme des Oberbergamtes zum FNP wurde in die Abwägung zum Landschaftsplan eingestellt.

Stellungnahme: 33 – 2

Im Plangebiet befänden sich die tabellarisch aufgeführten Bergbauberechtigungen und unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: (BEW – Bewilligung; BWE – Bergwerkseigentum; HBP – Hauptbetriebsplan; RBP – Rahmenbetriebsplan; ABP – Abschlussbetriebsplan).

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP sind diejenigen Flächen als Rohstoffabbaubereiche dargestellt, in denen der Abbau derzeit bereits erfolgt bzw. für die eine aktuelle Abbaugenehmigung vorliegt und deren Abbau im Geltungszeitraum dieses Planes voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird. Für die Kiessandlagerstätte Söbrigen ist der geltende Planfeststellungsbeschluss derzeit nicht umsetzbar. Daher stellt der LP in diesem Bereich keine Rohstoffabbaufläche dar, sondern folgt der Bestandsnutzung.

Die abgeschlossenen bzw. in Rekultivierung befindlichen Flächen werden mit dem Rekultivierungsziel dargestellt.

Der Lagerstättenschutz im Sinne des Regionalplanes wird gewährleistet, indem im Landschaftsplan auf den betreffenden Flächen keine entgegenstehenden und verhindernden Entwicklungsziele dargestellt werden. (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.11)

Stellungnahme: 33 – 3

Im Geltungsbereich befänden sich sechs Baubeschränkungsgebiete gem. §§ 107 bis 109 Bundesberggesetz (BBergG). Es sei zu beachten, dass gemäß § 108 BBergG die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des Sächsischen Oberbergamtes erteilt werden darf.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der LP als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege plant keine Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen.

Stellungnahme: 33 – 4

Innerhalb Ihrem Plangebiet befinden sich zwei Flächen, die dem §110 BBergG (Anpassungspflicht) unterliegen, wie Sie aus der beiliegenden Übersichtskarte entnehmen können. Für Baumaßnahmen im Einwirkungsbereich der bergbaulichen Arbeiten sind Auskünfte beim bergbautreibenden Unternehmen (Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29, 09117 Chemnitz) einzuholen, inwieweit eine Beeinträchtigung der Oberfläche zu besorgen ist, die den vorbeugenden Schutz baulicher Anlagen erforderlich macht.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der LP als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege plant keine Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen.

Sonstige Maßnahmen, die mit Baumaßnahmen verbunden sein können (z. B. Rückbau vorhandener Baulichkeiten, Baumaßnahmen im Zuge der Anlage neuer Grün- und Erholungsflächen) sind im LP nicht auf den betreffenden Flächen geplant.

Stellungnahme: 33 – 5

In Ihrem Plangebiet liegen mehrere Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen. Bei Baumaßnahmen sollten entsprechend § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrvO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der LP als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege plant keine Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen.

Sonstige Maßnahmen, die mit Baumaßnahmen verbunden sein können (z. B. Rückbau vorhandener Baulichkeiten, Baumaßnahmen im Zuge der Anlage neuer Grün- und Erholungsflächen) sind im LP nicht auf den betreffenden Flächen geplant.

35 Gemeindeverwaltung Bannewitz

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15318

Stellungnahme: 35 – 1

Die für Bannewitz ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen als wichtige Teile des ökologischen Verbundsystems unserer beider Kommunen sollten besonders hinsichtlich des Einflusses der A 17 sowie der S 191 neu und deren Nebenanlagen wie Lärmschutzbauwerke, Gehölzstreifen und Geländeaufwallungen usw. aktualisiert und sich in den Erläuterungen speziell mit diesen Einflussfaktoren auseinandergesetzt werden. Die für das Ortsgebiet Bannewitz ausgewiesenen Kaltluftleitbahnen sollten entsprechend präzisiert werden, um Bauleitplanungen insbesondere in der Gemarkung Goppeln und nördlich der Märkte OBI/Real - ggf. auch mit interkommunalem Charakter - zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Grundlage für die aktuelle Synthetische Klimafunktionskarte für Dresden war ein Klimagutachten von 2008 (Klimagutachten für die Stadt Dresden 1994 und 2008, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH Co. KG). Dieses enthält insbesondere auch Aussagen zu Bildung und Abfluss von Kaltluft in das Dresdner Stadtgebiet. Die Ergebnisse sind in die Umweltatlasarten 5.2 Kaltluftverhältnisse in Strahlungsnächten und 5.3 Synthetische Klimafunktionskarte eingeflossen, die Bestandteile des LP sind (siehe auch Erläuterungstext, Kap. 3.3.3.1 im Teil B Analyse im LP).

Erläuterungen dazu sind auch im Internet veröffentlicht auf der Seite www.dresden.de unter den Suchbegriffen „Kaltluftverhältnisse in Strahlungsnächten“ bzw. „synthetische Klimafunktionskarte“.

Die Ausweisung neuer Bauflächen ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans.

Stellungnahme: 35 – 2

In der Ortslage Kauscha würde die Ausweisung der ursprünglich geplanten Gewerbefläche am westlichen Ortseingang Richtung des Ortsteils Goppeln vermisst.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des LP-Entwurfes war eine Umsetzung des Bebauungsplanes 260 Gewerbegebiet Kauscha auf Grund bestehender Probleme bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht absehbar. Deshalb war auch im FNP-Entwurf auf die Ausweisung einer Baufläche an dieser Stelle verzichtet worden.

Inzwischen ist von einer Realisierung der Bebauung auszugehen. Der LP stellt das B-Plangebiet als „Neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)“ dar.

37 Stadtverwaltung Radeberg

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15321

Stellungnahme: 37 – 1

Verschiebung der Darstellung der Grünzäsur im Bereich Ullersdorf zwischen Ullersdorf und Ullersdorfer Mühle um 30 m nach Süden. Im Entwurf des Landschaftsplanes sei diese unmittelbar angrenzend an die Erschließungsstraße des B-Planes „Wohnpark am Golfplatz“ eingetragen. Dort befänden sich aber noch Wohngrundstücke, die im Bebauungsplan als solche festgesetzt und bereits bebaut seien.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung wird an den Bestand angepasst.

Stellungnahme: 37 – 2

Die schematische Darstellung des Erhalts und der Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung nördlich der B 6 im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landwirtschaftlichen Unternehmens Großerkmannsdorf wäre zwar wünschenswert, aber deren Realisierung ist in diesem Bereich ziemlich unrealistisch, da diese Flächen durch die Landwirtschaft intensiv genutzt werden.

Diese schematische Darstellung der Ost - West - Verbindung zwischen Karswald und Dresdener Heide sollte weiter nach Norden in den Bereich des Bischofsweges verschoben werden. Eine zweite Verbindung existiert bereits im Verlauf der Prießnitz entlang der B 6. Auf den Erhalt und die Entwicklung dieser vorhandenen Biotopverbindung sollte der Fokus gelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung ist eine Übernahme aus dem Biotopverbundkonzept für die LH Dresden. Mit dieser schematischen Ausweitung wird auf die Bedeutung und Notwendigkeit hingewiesen, einen gehölzdominierten Verbundkorridor zwischen den Waldgebieten des Karswaldes und der Dresdner Heide zu entwickeln. Das Biotopverbundkonzept enthält aber keine näheren Beschreibungen und Umsetzungsmaßnahmen, da die Flächen nicht zum Territorium der LH Dresden gehören und sich damit außerhalb der Planungshoheit befinden. Entsprechend der Anregung wird die Darstellung grundsätzlich beibehalten und nach Norden verschoben.

Der gehölzdominierte Biotopverbund entlang der Prießnitz stellt auch aus Dresdner Sicht einen Schwerpunkt dar. Für seine weitere Stärkung sieht der LP ergänzende Aufforstungen vor.

Die Ausformung erfolgt im Rahmen der geplanten Gewässerentwicklung/Renaturierung der Prießnitz.

38 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15322

Stellungnahme: 38 – 1

Im Bereich des geplanten ND "Trockenhang am Trutzschi bei Kauscha" und der östlich angrenzenden Grünfläche (ehemaliges Nickerner Militärgelände) seien Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Offenlandes erforderlich, aber im Plan nicht enthalten. Es sei fortschreitende flächige Verbuschung und Dominanz von Stickstoffzeigern auf derzeit ungenutzter Fläche, damit Entwertung des Habitats von Zielarten wie Sperbergrasmücke, Wendehals und Zauneidechse festzustellen.

Bei dem geplanten ND handle es sich um einen der wenigen Halbtrockenrasen basenreicher Standorte auf dem Gebiet der Stadt Dresden, welche in Sachsen extrem selten und vom Aussterben bedroht seien.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die Darstellungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des LP werden geändert bzw. aktualisiert.

Bereich des geplanten ND:

Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde (UNB) befand sich der Halbtrockenrasen bei einer Begehung im Juni 2016 in keinem guten Zustand. Die Schutzwürdigkeit dieser Teilfläche besteht allerdings weiterhin. Die Zielstellung bzw. die Anforderungen an die Pflege wurden angepasst.

Im LP wird der zu erhaltende Halbtrockenrasen als Flächenkategorie „Offenlanddominierter naturnaher Bereich“ dargestellt. Der bestehende Wald wird auf der Grundlage des Katasters der unteren Forstbehörde aktualisiert.

Bereich der Grünfläche (ehemaliges Nickerner Militärgelände):

Die Grünfläche gehört zum Bebauungsplan 035 (1999 in Kraft getreten) und ist als öffentliche Grünfläche/Parkanlage festgesetzt. Ziel der Festsetzung für den zentralen, größeren Teil dieser Grünfläche ist die Entwicklung von extensiv zu pflegenden Wiesen (zweischürige Mahd) sowie von Gehölzpflanzungen. Außerdem wurden auf Teilflächen Maßnahmen zum Artenschutz (für Zauneidechsen) umgesetzt, die zur Kompensation für Eingriffe an anderer Stelle erforderlich wurden.

Die Ausformung dieses Teils der Grünfläche entspricht demnach einer strukturierten Halboffenlandschaft. Dieser Teil wird im EMK deshalb ebenfalls als Flächenkategorie „Offenlanddominierter naturnaher Bereich“ dargestellt.
Die Zielstellung bzw. die Anforderungen an die Pflege wurden durch die UNB angepasst.

Der bestehende Wald wird auf der Grundlage des Katasters der unteren Forstbehörde aktualisiert. Südwestlich des Sportplatzes ist eine Bewaldung durch Sukzession geplant. Der LP stellt deshalb auf dieser Teilfläche den Maßnahmetyp „Aufforstung“ dar.

Stellungnahme: 38 – 2

Zum Thema „Artenschutz“ würden grundsätzlich kartographische oder andere Darstellungen mit Vorrangbereichen fehlen, so dass nicht nachvollziehbar sei, inwieweit diese bei der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung berücksichtigt worden sind. Auswirkungen auf lokale Populationen, die auch den Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge betreffen, seien nicht nachvollziehbar. Dazu wird als Beispiel aufgeführt:

Alter Elbarm im Grenzbereich von Sporbitz, Zschieren und Heidenau: Im Bereich des Brüchigtgrabens, der die Stadtgrenze von Dresden und Heidenau bildet, und den Abbaugewässern im Bereich Dresden-Zschieren gäbe es einen Bestand des nach Anhang IV geschützten Bibers, außerdem der Wechselkröte und ggf. anderer geschützter Amphibienarten. Die Gewässer in diesem Bereich seien teilweise zur Verfüllung vorgesehen bzw. würden derzeit verfüllt. Hier bestehe ein Zielkonflikt mit dem Artenschutzrecht, das auch im Falle von bestätigten Betriebsplänen zu berücksichtigen sei. Auswirkungen auf die lokalen Populationen, die auch die Stadt Heidenau betreffen, seien im Plan offenbar nicht geprüft worden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1) kartografische oder andere Darstellungen mit Vorrangbereichen zum Thema „Artenschutz“:

Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden zum Schutz der konkreten Artenvorkommen im Landschaftsplan keine entsprechenden Informationen veröffentlicht. Die vorliegenden Erfassungen zu Artenvorkommen sind aber ausgewertet und bei der Entwicklung von Zielen und Maßnahmen im LP berücksichtigt worden. Im Fachleitbild Arten und Biotope (siehe in Teil D Anhang, Anlage 4) werden Bereiche bedeutsamer Artenvorkommen generalisiert dargestellt.

Wesentliche Grundlagen waren vorliegende Gutachten zum Artenschutz und die Multibase-Datenbank des Freistaates Sachsen.

Eine entsprechende Erläuterung wird in Teil B/Analyse, Kap. 3.4.3.2 Pflanzen, Tiere, bedrohte Arten ergänzt.

Auf dieser Basis waren für den LP zwei Gutachten erarbeitet worden:

- „Biotopverbundplanung für Dresden“, NSI Dresden, 2008/2009
- „Darstellung der Bestandssituation ausgewählter Tierartengruppen“, PlanT, 2009.

Darin wurden u. a. für sog. Schirmarten potenzielle Lebensräume und deren Anforderungen ermittelt.

Der LP kann sich nicht nur auf die (aktuellen) Vorkommen bestimmter Arten konzentrieren, sondern hat das Vorhandensein möglichst vieler, großer und mit der erforderlichen Habitatqualität ausgestatteter (z. B. regional- und standorttypischer) Flächen im Fokus, die im Sinne eines vielfältigen (und möglichst gut vernetzten) Biotopmosaiks Voraussetzung für das Überleben stabiler, ausreichend großer Populationen sind (siehe Erläuterungstext, Kap. 3.4.3.3.1).

Dazu werden die wertgebenden Bereiche von Natur und Landschaft in „Kernbereiche“, „Verbundachsen“ und „Korridore / Trittsteinbiotope“ eingeteilt (siehe Fachleitbild Arten und Biotope in Teil D Anhang, Anlage 4, Kap. 4.4.3). Gleichzeitig werden Defizitbereiche für den Biotopverbund beschrieben (siehe Erläuterungstext, Kap. 3.4.4.3.) und im Fachleitbild Arten und Biotope entsprechend Entwicklungsbereiche ausgewiesen.

Aus diesen Grundlagen resultieren im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zahlreiche Maßnahmetypen (MT „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur, MT „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung“, MT „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ sowie mehrere MTs, die auch der Biotoppflege, Biotopentwicklung und -vernetzung dienen: Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, Anreicherung mit Kleinstrukturen, Anlage von Streuobstwiesen, Anlage von Baumreihen und Gehölzen“).

2) Abbaugewässer im Bereich Dresden-Zschieren

Der Bestand des nach Anhang IV geschützten Bibers, der Wechselkröte und anderer geschützter Amphibienarten ist der unteren Naturschutzbehörde Dresden (UNB) bekannt. Aufgrund dieser Vorkommen wurde auf Betreiben der UNB der Abschlussbetriebsplan geändert mit dem Ziel, größere Wasserflächen als ursprünglich geplant dauerhaft offen zu halten und zu sichern. Damit werden im Vergleich zum ursprünglichen früheren Abschlussbetriebsplan die Belange von wassergebundenen Arten besser berücksichtigt. Die verbleibenden Wasserflächen sollen deshalb auch vollständig in Eigentum der Stadt überführt werden, für den überwiegenden Teil der Flächen ist das bereits geschehen.

39 Landesdirektion Sachsen Dienststelle Dresden Referat 34

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15323

Stellungnahme: 39 – 1

Die genannten Rechtsgrundlagen im Abschnitt „Schutzgut Mensch“ (S. 115 ff.) seien unvollständig.

Es sollten unter Punkt 3.6.2.1 zu den gesetzlichen Vorgaben mit Bezug zu Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz im Unterabschnitt Wasserhaushaltsgesetz die Vorschriften §§ 67 Abs. 1 und 2, 68 WHG aufgenommen werden, ebenso gesetzliche Vorgaben des Bauplanungsrechts mit Bezug zu Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz: § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB (Berück-

sichtigung der Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen), § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB (Darstellungsmöglichkeit in Flächennutzungsplänen bzgl. Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind) sowie § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (die Festsetzungsmöglichkeit von Flächen für die Wassergewirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses in Bebauungsplänen).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise beziehen sich auf Punkt 3.6.2.1, der gesetzliche Grundlagen zum Schutzbefehl menschliche Gesundheit zusammenfasst. Da die §§ 67 Abs. 1+2 WHG (Gewässerausbau) und § 68 WHG (Planfeststellung/-genehmigung Gewässerausbau) keinen unmittelbaren Bezug zu diesem Schutzbefehl haben, kann auf eine Ergänzung dieser Gesetzesbezüge an dieser Stelle verzichtet werden.

Unter 3.2.2 Gesetzliche Vorgaben zum Schutzbefehl Wasser wird aber auch § 67 WHG angeführt.

Die Regelungen des BauGB beinhalten, dass und auf welcher Grundlage die Belange des HW-Schutzes bzw. der HW-Vorsorge in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Sie enthalten nicht die inhaltlichen Anforderungen an den HW-Schutz bzw. die HW-Vorsorge, die der LP zusammenträgt. Deshalb kann auf eine Ergänzung dieser Gesetzesbezüge an dieser Stelle verzichtet werden.

Stellungnahme: 39 – 2

Beispielsweise der Text zu Karte 4.16.1 ff. (S. 75 der PDF-Datei „Anlagen zum Landschaftsplan Entwurf Juni 2014“, dort: Auszug aus Umweltatlas, Stand 10/2006) beruhe auf veralteten Fassungen des SächsWG und WHG.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Umweltatlas-Karten spiegeln den Datenstand im Bearbeitungszeitraum des Analyseteiles (Teil B) des LP wider (Stand 2010 - siehe Erläuterungstext, Kap 3, S. 56).

Der Analyseteil (Erfassen und Bewerten des Zustandes von Natur und Landschaft) fasst die für den LP zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen zusammen und ordnet sie den „Wert- und Funktionselementen“ oder „Defiziten und Beeinträchtigungen“ zu. Damit wird deutlich, welche Informationen dazu dienen, um Ziele und Maßnahmen für Erhalt/Entwicklung oder Sanierung/Verbesserung abzuleiten.

Die raumbezogene Konkretisierung der Ziele in den Fachleitbildern und im EMK ist dann auf Basis jeweils aktuellster Daten erfolgt.

Eine Aktualisierung der Umweltatlaskarten hat demnach unmittelbar keine Auswirkungen auf den Planungsteil des LP.

Stellungnahme: 39 – 3

Die für die örtliche Ebene verbindlichen Fachplanungen u.a. des Hochwasserschutzes auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden seien zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Aufgabenträger (Bundeswasserstraße Elbe und Gewässer 1. Ordnung: LTV; Gewässer 2. Ordnung: uWB der Landeshauptstadt Dresden) sollten im Rahmen der Behörden- und TöB-Beteiligung angehört werden. Dies gelte vor dem Hintergrund der Querschnittsfunktion der Landschaftsplanung (vgl. § 9 Abs. 1 zweiter Fall BNatSchG; Meßerschmidt, BNatSchG Kommentar, § 9 Rn. 19) auch vorbereitend für bevorstehende nicht-naturschutzrechtliche Planungen, wie beispielsweise die Planfeststellungen mit Bezug zum Hochwasserschutz im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Erarbeitung des LP einbezogen.

Die LTV wurde als TöB zum LP-Entwurf Juni 2014 beteiligt.

Stellungnahme: 39 – 4

Die beiden anhängigen Planfeststellungsverfahren (Schelsbach und Kiestagebau Zschieren) seien zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Grundlage für eine Anpassung des LP an die Ziele der Planfeststellung verfahren sind die wirksamen Planfeststellungsbeschlüsse. Eine entsprechende Aktualisierung im LP erfolgt dann, wenn fachliche Gründe eine Fortschreibung des Planes erfordern.

Die noch laufenden Planverfahren werden grundsätzlich nicht im LP berücksichtigt. Hintergrund ist die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Auch die Maßnahmen, die der LP aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für das Planverfahren grünordnerische Festsetzungen bzw. Maßnahmen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

40 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Referat 52
Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15324

Stellungnahme: 40 – 1

Es wird darauf hingewiesen, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange sei auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Seitens des LfULG stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken entgegen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Stellungnahme: 40 – 2

zu natürlicher Radioaktivität:

Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich Teile der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 21 (Freital), sowie die radioaktive Verdachtsfläche Nr. 26 (Sobrigau) [5] mit kleinflächig relevanten Objekten, die ggf. im Rahmen konkreter Einzelmaßnahmen zu bewerten wären.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Information wird an die zuständigen Bearbeiter der Ebene verbindliche Bauleitplanung und an die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt weitergegeben.

Stellungnahme: 40 – 3

zu Fischartenschutz / Fisch- und Teichwirtschaft:

Baumaßnahmen mit Gewässerbetroffenheit sind nach § 14 SächsFischVO anzeigepflichtig. Der Baubeginn ist spätestens 21 Tage zuvor der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Information wird an die zuständigen Bearbeiter für Gewässer II. Ordnung und Umweltsanierung im Umweltamt weitergegeben.

Stellungnahme: 40 – 4

Im Wirkbereich des Landschaftsplans [2] befinden sich nach [3] diverse Altlastenverdachtsflächen. Bei eventuell erfolgenden Eingriffen in den Boden ist auf derartigen Flächen eine Mobilisierung von Schadstoffen und Eintrag dieser über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser prinzipiell möglich und durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bedeutsam für die Landschaftsplanung im Sinne der Umweltvorsorge sind jene Altlastenverdachtsflächen, bei denen die Kontamination ein wesentliches Risiko für die im LP geplante neue Flächennutzung darstellt. Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP werden Flächen mit entsprechenden Maßnahmen als Sorgfaltsbereich gekennzeichnet. Die Darstellung als Sorgfaltsbereich weist darauf hin, dass vor Umsetzung der Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Prüfung des Altlastenverdachts erforderlich ist. (siehe Erläuterungstext Kap. 7.5.2 Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung)

Die Information wird an die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt weitergegeben.

Stellungnahme: 40 – 5

Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans diverse Brunnen und Grundwassermessstellen [3]. Diese sollen zwecks Ermittlung von Grundwasserständen und Entnahme von Grundwasserproben mit anschließender chemischer Analytik erhalten bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Ziele und Maßnahmen des LP beeinträchtigen nicht den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Brunnen und Grundwassermessstellen.

Die Information wird an die untere Wasserbehörde im Umweltamt weitergegeben.

Stellungnahme: 40 – 6

Im Kapitel 7.2.4 (Offenlanddominierter naturnaher Bereich) [2] werden besondere Lebensraumtypen naturnaher und vorrangig offenlanddominierter Prägung, die keiner permanenten Pflege bedürfen bzw. die weitgehend selbsterhaltend sind, behandelt. Dargestellt werden u.a. offene Felsbildung als Flächen mit geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das LfULG ein Ereigniskataster zur Erfassung von Massenbewegungen im Freistaat Sachsen (= "Felssturzdatenbank") [4] führt. In dieser Datenbank sind bisher ca. 30 Ereignisse (Böschungsrußungen, Steinschlag) für den Geltungsbereich verzeichnet. Werden für das Kapitel 7.2.4 oder anderweitig Informationen gewünscht, so senden Sie bitte eine Anfrage an: Peter.Dommashk@smul.sachsen.de, Tel.: 03731-2941301.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Für die Darstellung im LP sind diese Informationen nicht relevant, weil damit kein Ziel bzw. keine (vorsorgende) Maßnahme verbunden werden kann.

Die Information wird an die zuständigen Bearbeiter der unteren Bodenschutz- und Naturschutzbehörden im Umweltamt sowie an das Stadtplanungsamt weitergegeben.

41 Landeshauptstadt Dresden GB 7 / Amt 67 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15325

Stellungnahme: 41 – 1

Für die Bearbeitung des Landschaftsplans seien neue Daten im Cardo mit den aktualisierten Waldflächen zur Verfügung gestellt worden. Die Waldfläche betrage insgesamt 8105 Hektar.

Es bestehe ein grundlegender Prüf- und Abgleichungsbedarf für die aktuellen Darstellungen des Landschaftsplans sowie dem Ausgleichsflächenkataster.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP werden angepasst.

Stellungnahme: 41 – 2

Zu 7.2.5 Waldfläche, Seite 206 ff.

Wald sei in § 2 BWaldG/SächsWaldG definiert und sei eine mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche von mindestens 2000 Quadratmetern Größe und mindestens 30 Metern Tiefe bei isoliert von größeren Waldstücken liegenden Parzellen, die geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auszuüben. Gemäß Definition § 2 Bundeswaldgesetz sind zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, Kurzumtriebsplantagen und agroforstlich genutzte landwirtschaftliche Flächen kein Wald. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere mit Bäumen oder Hecken bestockte Flächen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sind gemäß SächsWaldG ebenfalls kein Wald. Parkanlagen könnten die Waldfunktionen erfüllen. Geschlossene Sukzessionflächen, die älter als fünf Jahre sind, würden zum Wald gezählt. Ebenfalls als Wald würden auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen definiert.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Ausführungen in Kap. 7.2.5 erläutern den Inhalt der Flächenkategorie „Waldfläche“ im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept. Deshalb werden landschaftsplanerisch besonders bedeutsame Bestandteile eines Waldes nach SächsWaldG beschrieben.

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Bestandteile des Waldes, gemäß § 2 des Sächsischen Waldgesetzes, sind auch ...“

Stellungnahme: 41 – 3

Der Kommunalwald der Landeshauptstadt Dresden würde gemäß Perspektivplanung (Forsteinrichtung) bewirtschaftet, deren Grundlage die Wirtschafts- und Betriebsziele und das Wald- und Naturschutzgesetz seien:

Wirtschaftsziel sei:

Nachhaltige, pflegliche, planmäßige, sachkundige und ökologische Bewirtschaftung des Stadtwaldes; Nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen; Stadtwald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße; Aufbau ökologisch stabiler Waldökosysteme; Interessenabwägung standörtlich differenziert; je nach örtlicher Lage stehen verschiedene Waldfunktionen im Vordergrund.

Betriebsziel sei:

Erziehung standortgerechter, stabiler und leistungsfähiger Mischbestände unter Beachtung des ökonomischen Prinzips. Erhaltung und Mehrung des Stadtwaldes, insbesondere im Stadtgebiet; Berücksichtigung der Pflege- und Entwicklungs- und Managementpläne für Naturschutzobjekte und -gebiete; Erhaltung und Mehrung der biologischen Vielfalt durch erhöhte Totholzanteile und Beachtung von Artenschutzanforderungen. Weitestgehender Verzicht auf Kahlschläge; in der Regel keine Biozidanwendung; Naturverjüngung als Standardverfahren, wenn nicht Bestockungswechsel notwendig; Verwendung von standortgeeigneten Herkünften; Einsatz den Boden schonender Technik; Verwendung von Bioölen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Wirtschafts- und Betriebsziele für den Kommunalwald beinhalten weitgehend die Ziele und Handlungsanforderungen aus landschaftsplanerischer Sicht und setzen den LP um.

Stellungnahme: 41 – 4

Zu 7.3.10 Anlage eines gestuften Gehölzrandes, Seite 233

Der Gehölzrand zähle mit zum Wald, die Ruderal- und Staudenflur oder das extensive Grünland nicht.

Es seien Forstpflanzen mit geeigneten Herkünften gemäß Forstvermehrungsgutgesetz sowie standortheimische Straucharten zu pflanzen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die differenzierte Darstellung von „Aufforstung“ und „Anlage eines gestuften Gehölzrandes“ soll auf den Unterschied zwischen dem Ziel einer linearen Ergänzung zur Komplettierung bestehenden Waldes im Gegensatz zum Ziel einer flächenhaften Neubewaldung hinweisen.

Der Hinweis auf Forstpflanzen mit geeigneten Herkünften gemäß Forstvermehrungsgutgesetz sowie standortheimische Straucharten wird in den textlichen Erläuterungen ergänzt.

Stellungnahme: 41 – 5

Zu 7.3.11 Aufforstung, Seite 234

Der erste Satz „... Mischwaldes mit standorttypischen Arten ...“ sei durch „(Herkünfte gemäß Forstvermehrungsgutgesetz)“ zu ergänzen.

Im fünften Absatz „Bewaldungsverfahren“ seien „Agroforstsysteme und Energievorwaldsysteme“, zu streichen da diese kein Wald seien.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:

Die Formulierung „(Herkünfte gemäß Forstvermehrungsgutgesetz)“ wird ergänzt.

Die Ausführungen im fünften Absatz beschreiben Möglichkeiten einer Zielerreichung (Bewaldung) mit Zwischenschritten (die noch kein Wald sind). Das kann ein Ansatz sein, wenn auf den Flächen im Bestand geschützte Tierarten vorkommen und eine schrittweise Umsiedlung auf Ersatzlebensräume angestrebt wird.

Es erfolgt eine Ergänzung des Textes, um diesen Ansatz korrekt und verständlich zu beschreiben.

Stellungnahme: 41 – 6

Zu 7.5.5 Historische Waldinsel, S. 271 Streichen: „Genetisches Reservoir“

Die Kiefernwaldbestände der Elbtalwanne Dresden würden nach Untersuchung keine besonders wertvollen genetischen Herkünfte haben. Die Ausweisung von Saatgutbeständen sei von der Oberen Forstbehörde abgelehnt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Text wird entsprechend geändert.

Stellungnahme: 41 – 7

Zum Teil D Anhang, Anlage 6 Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept:

In den Darstellungen der Karte würden folgende Walddarstellungen fehlen:

Hellerberge 29/12 > 2 ha

Nickern (Trutzs) gemäß beigelegter Karte

Kleinpestitz/ Kaitz gemäß Karte

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Alle Bestandsdarstellungen im EMK werden angepasst (siehe auch Abwägung zu BE1).

Stellungnahme: 41 – 8

2.3.4 Gärten, Parks und Grünanlagen, Grünstruktur, Seite 50

In Dresden gäbe es 58 Friedhöfe (davon sind zehn stillgelegt) mit einer Gesamtfläche von 172,6 Hektar.

Vier Friedhöfe seien communal, zwei katholisch, zwei jüdisch, einer staatlich und 49 evangelisch-lutherisch.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Beschreibung des Bestandes im Kap. 2.3.4 liegen, wie angeführt, statistische Daten mit Redaktionsschluss Dezember 2012 zugrunde. Die Analyse zum Friedhofsentwicklungskonzept (FEK) hat bereits im Herbst 2012 eine geänderte Situation erfasst, die in die verwendeten statistischen Erhebungen noch nicht eingeflossen war. Die Bestandsbeschreibung zu den Friedhöfen wird anhand des FEK korrigiert.

Ziel dieses Kapitels ist es, einen Überblick über den Bestand an Parks und Grünanlagen, Friedhöfen und Straßenbäumen, über die differenzierte Grünstruktur in Dresden und ihre Größenordnung zu geben. Für den planerischen Teil des LP hat die Aktualität dieser Angaben keine Auswirkungen. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept wurde auf der Grundlage aktueller Flächendaten erarbeitet.

Stellungnahme: 41 – 9

Zu 3.5.3.1.2 Linkselbisches Stadtgebiet, Seite 106

Ergänzung sechster Anstrich: Friedhof Tolkewitz und Johannisfriedhof

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Friedhof Tolkewitz und der Johannisfriedhof bilden eine räumliche Einheit, sind aber getrennte Anlagen. Der Johannisfriedhof wird gesondert genannt. Für den Friedhof Tolkewitz wird die korrekte Bezeichnung „Urnenhain Tolkewitz“ verwendet.

Stellungnahme: 41 – 10

Zu 3.5.3.1.5 Dresdner Norden, Seite 106

Ergänzung vierter Anstrich: Nordfriedhof und Garnisonsfriedhof

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Als Wert- und Funktionselemente im Schutzgut Landschaftsbild, werden im Kapitel 3.5.3 für den jeweiligen Stadtraum besonders prägnante bzw. prägende, im Stadt- bzw. Landschaftsbild besonders wirksame Teile bzw. Einzelobjekte aufgezählt. Darunter wird auch der „Ehrenfriedhof“ genannt. Dabei handelt es sich um den Russischen Garnisonsfriedhof. Der in unmittelbarer Nähe liegende Nordfriedhof als selbständiger und wesentlich größerer Friedhof ist entsprechend gesondert zu nennen.

Die Beschreibung wird entsprechend geändert und ergänzt.

Stellungnahme: 41 – 11

Zu 3.6.3.3.2 Stadt- und Landschaftsräume mit hoher Identifikationskraft, Seite 131

Ergänzung sechster Anstrich: Friedhof Tolkewitz und Johannisfriedhof

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Friedhof Tolkewitz und der Johannisfriedhof bilden eine räumliche Einheit, sind aber getrennte Anlagen.

Der Johannisfriedhof wird gesondert genannt. Für den Friedhof Tolkewitz wird die korrekte Bezeichnung „Urnenhain Tolkewitz“ verwendet.

42 Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Sachsen e.V. Landesverband Sachsen

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15326

Stellungnahme: 42 – 1

Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes stehe unter dem Oberziel „Leitbild für eine kompakte Stadt im ökologischen Netz“. Er enthält eine gründliche, naturschutzfachlich und landschaftsplanerisch fundierte Bestandsaufnahme (Teile A und B), der naturräumlichen Ausstattung, der Schutzgüter und der Problemlagen einschließlich der Entwicklungsziele (Teil C). Die Ausführungen ergänzen 14 Anlagen mit Karten im Originalmaßstab, ausführlicheren Texten, Tabellen und Verzeichnissen. Das umfangreiche Planwerk solle Leitlinie für die Stadt- und Freiraumentwicklung Dresdens sein und damit zugleich eine wichtige Grundlage für den neuen Flächennutzungsplanentwurf darstellen. Es bleibe zu wünschen, dass ein signifikanter Teil der Zielstellungen realisierbar ist.

Die anspruchsvollen Darstellungen zur Naturausstattung im Teil A (2 Beschreibung des Plangebietes) und im Teil B (3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes) sind unseres Erachtens für das Grundanliegen des Landschaftsplanes doch

zu umfangreich. Sie stellen einen mehr oder weniger eigenen Fachbeitrag dar, der evtl. als Anlage beigelegt werden sollte. Stellenweise wirkt die „Planersprache“ etwas abgehoben-abstrakt und zu wenig transparent.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der LP ist nach Sächsischem Naturschutzrecht ein eigenständiger Fachplan. Seine Inhalte werden vor allem auf dem Weg der Sekundärintegration in andere Planungen und Vorhaben, insbesondere in der Bauleitplanung wirksam. Zudem ist er ein Maßstab für die Umweltverträglichkeit anderer Planungen.

Stellungnahme: 42 – 2

Zu 2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Die Darstellung der naturräumlichen Situation im Rahmen eines LP solle eine Übersicht zu den Naturgrundlagen geben. Die Charakteristik der „Naturräume“ sei im einleitenden Abschnitt (S. 29) aber verfehlt, weil nicht die Naturgrundlagen erläutert werden, sondern Flächennutzungsprobleme in der Kulturlandschaft. Ob daher das Areal der Landeshauptstadt als Beispiel für „Globalisierung, großflächige Gewerbeansiedlungen, landwirtschaftliche Monokulturen u. a.“ gekennzeichnet werden kann, sei nicht nur mehr als zweifelhaft, von dem eigentlichen Anliegen her völlig überflüssig. Was hat das mit der naturräumlichen Situation zu tun?

Die Karte der naturräumlichen Gliederung (dann Abb. 1, S. 33) verweise sowohl auf S. 29 wie auch S. 33 auf eine nicht existente Literaturquelle, die demzufolge auch in Anlage 14 (Literatur) falsch erwähnt wird. Ein Literaturzitat Bastian/Haase gäbe es nicht. Richtig muss es heißen: HAASE & MANNSFELD (2002); im Detail: Haase, G. und Mannsfeld, K. (Hrsg.) Naturraumeinheiten, Landschaftsfunktionen und Leitbilder am Beispiel von Sachsen. Forsch. Z.dt. Landeskunde, Bd. 250, Flensburg, 2002.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:

Die Einleitung der Aufzählung der naturräumlichen Haupteinheiten in diesem Kapitel erläutert, dass abiotische und biotische Ausstattung in den unterschiedlichen Naturräumen immer im Kontext zu deren Entstehungsgeschichte stehen und dass die anthropogenen Inanspruchnahmen der Landschaften ursprünglich auch an den naturräumlichen Bedingungen ausgerichtet waren, mit fortschreitender Industrialisierung und Globalisierung allerdings oft spezifische naturräumliche Bezüge verloren gingen.

Auf weitergehende Erläuterungen in den folgenden Kapiteln wird verwiesen.

Die Quellenangabe wird geändert.

Stellungnahme: 42 – 3

Zu 2.1.2 Geologie

Die beschriebenen Entwicklungsetappen seien vom Grunde her zutreffend, aber einerseits doch etwas zu umfangreich und andererseits falle eine größere Anzahl ungebräuchlicher Begriffe oder unscharfe Darstellungen auf. (Nur einmal ein Beispiel: ein Mündungstrichter erfordert zwingend den Übergang eines Gewässers in ein anderes, z. B. Fluss ins Meer, die Elbe mündete aber im Frühpleistozän nördlich von Dresden in kein Meer oder einen anderen Fluss, sondern veränderte nur ihre Laufrichtung!). Es wäre auch ein Beispiel dafür, welche geologischen Aussagen für den Landschaftsplaner in heutiger Zeit relevant sind und welche nicht!

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Formulierung mit dem Begriff des Mündungstrichters wird ersetzt.

Stellungnahme: 42 – 4

Zu 2.1.3 Relief, Landschaftsdynamik

Die Beschreibung morphologischer Strukturen im Sinne der Abb. 2 sei vom Grundsatz her in Ordnung. Allerdings gilt auch hier: für einen Planungsrahmen ist die Darstellung abschnittsweise zu detailliert und weist vereinzelt unverständliche Formulierungen auf. Die Ansprache der Hangneigung von 0 % (= 0.34°) bedeute eben keine Neigung, es könnte nur 1 bis 5 Prozent heißen. Die „markante, kleinteilige Kuppenlandschaft“ (S. 35) sollte wenigstens mit dem Verweis versehen werden, dass am Nordrand des Gebietes Ausläufer der nördlich anschließenden Kuppenlandschaft in die Stadt hineinragen. Vielleicht hätte man die einprägsame Raumgliederung aus Abb. 2 mit ihren ca. 6 Raumabschnitten zur Basis der Reliefgestalt und daran gebundenen Landschaftsdynamik machen sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In die Aussagen zur Hangneigung sind nicht geneigte Flächen mit einbezogen.

Stellungnahme: 42 – 5

Zu 2.1.4 Klima

Dieser Abschnitt sei noch in einen Teil Regionalklima (2.1.4.1) und in Klima im Untersuchungsgebiet (2.1.4.2) unterteilt. Während die Passagen zum engeren Stadtgebiet (2.1.4.2) mit Bezug auf die Angaben des Deutschen Wetterdienstes für den

Zeitraum 1961 -90 inhaltlich einwandfrei seien, helfen die Aussagen zum Regionalklima wenig, weil einerseits die bei REGKLAM verfolgte Mittelwerts- „Klimatologie“ für über 4500 km² gar keine Regionalklimaeinschätzung erlaube und es zugleich keine statistische Sicherung ergäbe, wenn man eine 15-jährige Reihe (bei REGKLAM 1991 - 2005) mit der Standardreihe 1961 - 90, also 30-jähriger Zeitraum, vergleicht, was bestenfalls eine Tredaußage erlaube. Bei einer wünschenswerten Überarbeitung könnte man die Hinweise zum „Böhmischem Wind“ vielleicht etwas fachlicher darstellen und auch solche Aussagen wie, „warne Wetterlagen nehmen zu“, etwas präzisieren.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Textteil wird aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden die Hinweise berücksichtigt.

Stellungnahme: 42 – 6

2.1.6 Heutige potentiell natürliche Vegetation

Sei auch soweit in Ordnung, allerdings sollte der Satz mit dem „Großwild“ im ersten Abschnitt gestrichen werden und im gleichen Abschnitt sei der Torfabbau in Mooren aus heutiger Sicht keine Kultivierung, sondern eben ein Handeln mit wirtschaftlichem Hintergrund, das zum Rückgang der Moore geführt habe, aber nicht unbedingt eine Kultivierung darstelle. Angesichts der bescheidenen Moorreste in der Dresdner Heide wäre ein gezielter Hinweis auf ihr Vorhandensein und ihre Erhaltung angebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Satz mit Bezug auf den Einfluss von Großwild wird gestrichen, da offenbar missverständlich bzw. erläuterungsbedürftig und in diesem Zusammenhang verzichtbar.

Die Formulierung „Kultivierung“ für die Inanspruchnahme von Mooren wird ersetzt durch „Abbau“.

Es wird ein Hinweis auf vorhanden Reste von Mooren in der Dresdner Heide eingefügt.

Stellungnahme: 42 – 7

Zu 3. Umweltzustand 3.1. Schutzgut Boden

Einleitend sei das Bewertungsverfahren beschrieben und die Fachquelle (Umweltatlas) kommentiert. Im Kapitel 3.1.1 (Einführung) seien die auch gesetzlich unterlegten Bodenfunktionen aufgelistet und aus einer Atlaskarte (s.o.) „Leitbodenformen“ und eine regionale Differenzierung des Stadtgebietes zu 6 Bodengruppen abgeleitet. Diese Gruppenbildung sei nachvollziehbar, könnte aber mehr bodenkundliche Informationen vertragen und nicht nur Einschätzungen zu Ertragsleistungen. Der Verweis auf die im Stadtgebiet anzutreffenden Böden in der Umweltatlas - Karte 3.3. Leitbodenformen sei korrekturbedürftig. Gemeint sei das Bodenformeninventar im Stadtgebiet, das dann der Legende nach ca. 50 Bodenformen umfasst. Eine Leitbodenform kennzeichnet in der Bodenkunde hingegen eine mit hoher Flächendeckung in einem konkreten Gebietsausschnitt auftretende Bodenform (ggf. auch einmal zwei). Das nicht nach Flächenanteilen geordnete Bodenformeninventar dürfe jedenfalls nicht mit „Leitbodenform“ bezeichnet werden. Bei der zweiten Bodengruppe in 3.1.1 sollte man evtl. sprachlich etwas ändern, denn die Formulierung: "Böden aus Verwitterungs- und Umlagerungsdecken auf Festgestein sind aus der Verwitterung von Festgestein hervorgegangen" sei nicht so sehr gelungen. Die Erörterung verschiedener Bodenfunktionen - 3.1.3.1 bis 3.1.4.2 - ist nachvollziehbar. Eine Einschränkung gäbe es aber für die Argumentation auf S. 59, denn eine so schematische Handhabung der Reichsbodenschätzung (Bodenwertzahlen) verkenne die Qualität der zugrundeliegenden Bodenschätzungsergebnisse, so dass ein Einzelwert „69“ regelrecht unsinnig sei. (Schon eine Gruppe 30 - 70 ist für ein Vorbehaltsgelände Landwirtschaft fachlich kaum belastbar, denn Bodenwertzahlen um 40 können in ärmeren Gebieten schon landwirtschaftsrelevant sein, während die agrarische Praxis ansonsten ab 50 Vorbehaltsgelände erkennt.) Die Auflistung besonders erosionsdisponierter Bereiche (S. 62) sollte bei allen Planungen beachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft des LP waren vorwiegend die im Bearbeitungszeitraum des Analyseteiles vorliegenden Umweltatlas-Karten. Auf die Inhalte der Planung haben die angesprochenen Themen keine unmittelbare Auswirkung.

Die Umweltatlas-Karten zum Boden werden derzeit umfassend überarbeitet und inhaltlich neu geordnet. Die o. g. Hinweise werden zur Berücksichtigung an die untere Bodenschutzbehörde weitergeleitet.

Stellungnahme: 42 – 8

Zu 5.1 Fachliche Anforderungen an die Planung (S. 159)

Zu den Strategiepapieren auf Landesebene zähle auch die sächsische Biodiversitätsstrategie und sollte hier genannt werden. Ferner sollte hier und in den weiteren Kapiteln dargelegt werden, welche Teile für Dresden zutreffend sind und wie diese umgesetzt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:

Die Aufzählung unter Kap. 5.1 wird ergänzt um

- Biologische Vielfalt 2020, Programm, Maßnahmenplan und -bericht (SMUL, Januar 2013).

Inhaltlich sind die Ziele und Maßnahmen dieser Fortschreibung des Programms vom März 2009, soweit auf Landschaftsplanebene möglich und durch den Freistaat bereits erarbeitet, in die Planung eingeflossen. So u. a. in den ausführlichen Handlungsanforderungen für die Flächenkategorien und Erläuterungen zu den Maßnahmetypen, in Form einer Vielzahl von Maßnahmen zur kleinteilig standortgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (Extensivierung, Erosionsminderung, Anreicherung mit Kleinstrukturen und Gehölzen, Biotoppflege), darunter auch des Maßnahmetyps „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“, als einem Schwerpunktziel des Freistaates zur Förderung der Arten des Offenlandes, aber auch durch Hinweise auf Fördermöglichkeiten im Text zu den Maßnahmetypen. Ein großer Teil der Maßnahmen des LP dient auch der Sicherung und Aufwertung der Biotopvielfalt und des Biotopverbundes im Planungsraum.

Stellungnahme: 42 – 9

Zu 6.2 Die kompakte Stadt im ökologischen Netz... (S. 167)

Die Funktionen des ökologischen Netzes seien zu allgemein gehalten:

Der Biotopverbund sei stärker zu thematisieren!

Eine pauschale „Grün“-Vernetzung dürfe begrifflich und inhaltlich nicht mit Biotopverbund bzw. -Vernetzung gleichgesetzt oder vermischt werden (krasses Beispiel: Sportplatz ist auch „Grün“, hat aber mit Naturschutz nichts zu tun). Zur Begründung siehe nachstehende Stellungnahme zum Grünverbund (unter 7.3.26, S. 255f.).

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das strategische Leitbild ist ein langfristiges und generalisiertes Zielkonzept des LP, welches auf den Zielen und Handlungsanforderungen der Fachleitbilder basiert, diese harmonisiert und wichtet.

Das ökologische Netz ist somit kein „grünes“ Netz, d. h. nicht vordergründig ein Netz aus Grünflächen und -räumen. In den Funktionsräumen und -korridoren konzentrieren sich mehrere gerichtete und ungerichtete Funktionslinien, Austausch- und Transferbahnen in verschiedenen Kombinationen. Primär wurden Zonen mit ortsgebundenen Funktionslinien wie Kalt- und Frischluftbahnen, Gewässer mit Räumen für Hochwasserabflüsse und Retention, Erosionsbahnen sowie Biotopverbundlinien ausgewählt.

Die Anforderungen an die Ausformung der Korridore, auf nachfolgenden Planungsstufen, sind entsprechend unterschiedlich, je nach funktionalen Schwerpunkten. Unterschiede insbesondere bei der Ausformung und Gestaltung der Funktionsräume bestehen in der Regel zwischen denen in den Bereichen des kompakten Stadtraumes und jenen in den angrenzenden Siedlungsbereichen bzw. im ländlichen Raum. Das trifft besonders auf die Bedeutung für und die Anforderungen an den Biotopverbund zu.

Der Biotopverbund wird für jeden der Funktionsräume und -korridore gesondert thematisiert. Lediglich für die Ergänzungskorridore ist die stadtökologische Ausgleichsfunktion prioritätär.

Auf die Unterschiede zwischen Biotopverbund und Grünverbund wird ausführlich in den Erläuterungen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes, zu den Maßnahmetypen „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung“ und „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.25 und 7.3.26) eingegangen.

Stellungnahme: 42 – 10

Zu 6.3.1.1 Netzstruktur (S. 171 f.)

Große, komplexe Wert- und Funktionsräume mit integrierten wertvollen Schutzgebieten:

- Waldgürtel mit Dresdner Heide, Heller und Junger Heide, südöstlicher Teil der rechtselbischen Elbhänge und Karswald;
 - Elbelandschaft einschl. der Elbwiesen, weitgehend unverbaute Überflutungsflächen und Flutrinnen
- Nach Darstellung ihrer herausragenden Bedeutung würden textliche Hinweise auf vordringliche Umsetzungsstrategien vermisst. Dies gälte insbesondere für die Durchsetzung von durchgängigen Verbundstrukturen zwischen der Stadt und dem Umland entsprechend dem Biotopverbundplan der Stadt Dresden mit Stand 2008.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:

Die langfristigen strategischen Ziele und Anforderungen werden grafisch durch die Netzstruktur sowie textlich durch Grundsätze und Erläuterungen dokumentiert.

Ein Grundsatz für die Entwicklung der Wald- bzw. Gehölzflächen lautet „Erhalt und Stärkung der Funktion der Wälder und Gehölzflächen als Kernräume der Artenvielfalt und als Verbindungsflächen des Biotopverbundes durch die Ergänzung und Vernetzung der Wald- und Gehölzbiotope“ und wird entsprechend erläutert.

Die Elbelandschaft hat neben der übergeordneten Bedeutung für den Biotopverbund zahlreiche weitere, für Dresden ebenso bedeutsame Funktionen. Diese werden bereits in der Einführung des Kapitels 6.3.1.1 beschrieben.

Der allgemeine Grundsatz „Freihaltung der Elbe mit den Elbwiesen, Flutrinnen und weitgehend unverbauten Überflutungsflächen von funktionswidrigen oder naturraumunverträglichen Vorhaben und Nutzungen“ dient all diesen Anforderungen gleichermaßen. In den weiteren Grundsätzen wird der Fokus auf die Hochwasservorsorge sowie die Gewässerpfllege und -unterhaltung gelegt. Denn wegen ihrer Funktion als Bundeswasserstraße unterliegen die Zielstellungen für die Elbe Einschränkungen hinsichtlich der natürlichen Ausprägung und der Gewässerdynamik.

Die Erläuterungen zum ersten Grundsatz werden noch ergänzt, insbesondere um den Verweis auf die Ausführungen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK).

Die weitere Ausformung der Handlungsanforderungen und die Schwerpunkte für die Umsetzung, auch auf der Grundlage des Biotopverbundkonzeptes, sind im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP, als umsetzungsorientierter Teil des LP erfolgt (siehe u.a. Erläuterungen zum Maßnahmetyp „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung“, Kap. 7.3.25, sowie unter Kap. 7.6 Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen, die Ausführungen zu 7.6.3.1 Elbe, Elbwiesen und Fluttrinnen).

Stellungnahme: 42 – 11

Zu Grundsätze für die Entwicklung der Wald- bzw. Gehölzflächen (S.172f.)

Zumindest für die Dresdner und die Junge Heide als in städtischem Besitz befindliche Teile der Wälder Dresdens sei zu fordern, dass ihre Bedeutung für Klima und Natur und als Kerngebiete des Biotopverbundes stärker hervorgehoben wird. Es sei zu wünschen, dass diese Waldreviere im Flächennutzungsplan als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Das Wasserspeichervermögen der Wälder solle u. a. durch den vermehrten Einsatz heimischer Baumarten mit Aufbau einer standortgerechten Laubstreu und deren Zersetzungshorizont unterstützt werden (S. 172 vorletzter Absatz). Für trockene Standorte würde ausdrücklich auf trockenheitsverträgliche Genotypen heimischer Arten verwiesen. Auf S. 173 erfolge dann aber der Hinweis auf die aus forstlicher Sicht vorteilhafte Einbringung bestimmter nichtheimischer Baumarten (Roteiche und Robinie) mit höherer Trockentoleranz.

Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*) und Robinie oder Falsche Akazie (*Robinia pseudoacacia*) zählten zu den ausbreitungs- und durchsetzungsstarken (invasiven) Neophyten; die Freisetzung sollte nicht bedenkenlos und großflächig vorgenommen werden.

Roteiche: Durch die Ablagerung ihrer säurehaltigen und schlecht zersetzbaren Laubstreu würde die Entwicklung von Begleitvegetation behindert. Die Faunen - Artengemeinschaft sei im Vergleich zu heimischen Eichenarten relativ arm. Eine Ausweitung des Roteichenanbaus lasse insgesamt negative Auswirkungen auf ohnehin gefährdete Arten erwarten. Ihr Anbau verändere die Struktur der Arthropodengemeinschaften im Vergleich zu heimischen Baumarten deutlich. Dieser Einfluss sei bei der Roteiche auf Grund des Ausfalls vieler Spezialisten negativ einzuschätzen

Die Robinie hätte forstlich einen hohen Stellenwert: Neben der Trockentoleranz sehr geringe Ansprüche an die Bodenverhältnisse, ein schnelles Wachstum und ein vielseitig einsetzbares Holz. Aus Sicht des Naturschutzes gelte sie jedoch vor allem in Wäldern als problematische Baumart.

Gründe dafür lägen einerseits in ihrer Fähigkeit zur Stickstoffbindung, wobei der daraus resultierende Düngereffekt wiederum zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führen kann. Andererseits unterwandere sie als invasiver Neophyt Waldbestände, hier vor allem lichte Eichenmischwaldgesellschaften, begünstigt durch ihre außerordentliche vegetative Vermehrungskraft (Stockausschläge und Wurzelbrut). Hätte sie einmal "Fuß gefasst", käme es häufig zur nachhaltigen Verdrängung der heimischen Baumarten. Die ganze Pflanze gelte überdies als giftig, besonders Rinde und Früchte. (Quelle: www.waldwissen.de)

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist nicht zwischen kommunalen und nicht kommunalen Flächen zu unterscheiden. Deshalb beziehen sich die im LP formulierten Zielstellungen und Handlungsanforderungen auch auf die Waldflächen der Dresdner und der Jungen Heide, die überwiegend nicht in städtischem Besitz sind.

Die Bedeutung aller großen Waldgebiete für stadtclimatischen Ausgleich, als Kernräume der Artenvielfalt und als Verbindungsflächen des Biotopverbundes werden mit den zwei ersten Grundsätzen für die Entwicklung der Wald- bzw. Gehölzflächen (unter Kap. 6.3.1.1.1) zum Ausdruck gebracht.

Außerdem wird in den Kapiteln zu den Handlungsschwerpunkten des LP ausführlicher darauf eingegangen (siehe Kap. 7.6.3.3 Dresdner Heide sowie Kap. 7.6.3.4 Junge Heide und Heller).

Ergänzt wird ein Hinweis auf mögliche negative Folgen bei großflächiger Pflanzung von durchsetzungsstarken Neophyten wie Roteiche und Robinie in der Forstwirtschaft.

Stellungnahme: 42 – 12

Gehölzarme bzw. -freie Biotope im Wald (Moore, Grünland)

Zu 6.3.2.3.1 Ländlich geprägte Zellen (S. 186)

Wie solle erreicht werden, dass die landschaftsgerechte strukturelle Vielfalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen („Erhalt und sorgsame Entwicklung der vorhandenen Räume der ländlichen Kulturlandschaft mit reich strukturierten und in ihrer Nutzung gut differenzierten Landwirtschaftsflächen“) gesichert und erhöht wird? Das beträfe auch weitere Kapitel, denn die Einflussmöglichkeiten der städtischen Behörden auf die Ausgestaltung der Landwirtschaft seien äußerst gering.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Als erster Schritt werden die langfristigen, generalisierten Ziele des strategischen Leitbildes im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum umsetzungsorientiert, d. h. durch flächenbezogene Maßnahmetypen konkretisiert. Die tatsächliche Umsetzung ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Planungsrechtlich verbindlich werden die Inhalte des Konzeptes erst, wenn sie in anderen Planungen, z. B. in der Bauleitplanung, festgesetzt werden. Unabhängig von Planungen und Bauvorhaben kann eine Vielzahl der im Landschaftsplan angeregten Maßnahmen z. B. durch die Naturschutzbehörden, vor allem in Form von Landschaftspflege- und speziellen Arten- schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Außerdem können und sollen die Dresdnerinnen und Dresdner im Rahmen der Aktivitäten von Verbänden (Naturschutz-, Heimatschutz-, Kleingartenverbände usw.) und als private Flächennutzer und -bewirtschafter an der Umsetzung mitwirken. In jedem Fall müssen die Flächeneigentümer einverstanden und kooperationsbereit sein. Auch der politische Wille und die finanziellen Möglichkeiten der Kommune beeinflussen die Umsetzung.

Letztlich soll entsprechend § 2 Abs. 1 BNatSchG jedermann zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. Dafür kann die Behörde durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit werben.

Stellungnahme: 42 – 13

Zum 1. Grundsatz für die Entwicklung der ländlich geprägten Zellen:

Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

„Bei der Bewirtschaftung können gemäß der guten fachlichen Praxis bestimmte umweltbezogene Anforderungen zu beachten sein (z. B. Erosionsschutz oder besonderer Grundwasserschutz).“ Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 17 sei die Einhaltung der in Absatz 2 angeführten Grundsätze der guten fachlichen Praxis keine beliebig anwendbare Kann-Bestimmung, sondern eine Pflichtaufgabe, um im Rahmen der konventionell betriebenen Landwirtschaft Mindestanforderungen an eine ökologisch verträgliche, nachhaltige Bewirtschaftung zu erfüllen.

Vorschlag zur Änderung des Plansatzes: „Bei der Bewirtschaftung sind gemäß der guten fachlichen Praxis bestimmte umweltbezogene Anforderungen zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Satz ist offenbar missverständlich formuliert und wird wie folgt geändert:

„Bei der Bewirtschaftung sind gemäß der guten fachlichen Praxis je nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmte umweltbezogene Anforderungen zu beachten (z. B. Erosionsschutz oder besonderer Grundwasserschutz).“

Stellungnahme: 42 – 14

Zu 6.3.2.3 Ländlich geprägte Zellen und dörfliche Ortskerne, S. 189:

Die kritische Betrachtung der Bioenergieproduktion (Biomasseanbau) würde begrüßt. Hier wäre aber auch eine Aussage angebracht, wie die Fehlentscheidung bezüglich der Biogasanlage der DREWAG korrigiert werden könnte.

Die Darstellung der Thematik Kurzumtriebsplantagen (KUP) sei zu umfangreich, da es kaum Einfluss / Zugriff auf Agrarflächen seitens der Stadt gäbe.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Anforderungen zu Anbau und Verwendung von Energie- und Rohstoffkulturen gelten auch für bestehende Anlagen der Bioenergieerzeugung. Eine Bewertung konkreter Anlagen sowie ein Monitoring für deren Betrieb bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sollte im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der LH DD erfolgen.

Das Thema Kurzumtriebsplantagen ist in der Praxis relativ neu. Deshalb wird auf die Begriffsklärung und landschaftsplanerische Bewertung, auch in Abgrenzung zu anderen Agroforstsystmen, besonders ausführlich eingegangen. Dies auch wegen der Rolle des LP als Handlungsanleitung für Flächenbewirtschafter.

Stellungnahme: 42 – 15

Zu 6.4: Einbindung in den komplexen Stadtumbau

Dresden hätte einen hohen, sich fortlaufend wandelnden Bestand und Ausstattungsgrad an Brachflächen, die sich über das ganze Stadtgebiet verteilen. Im Planentwurf würde mehrfach, aber nur kurz auf Brachen eingegangen: 6.3.2.2 Flexible Stadtzellen (S. 185f.); 6.3.2.3.1 Ländlich geprägte Zellen (S. 188f.) sowie im Kap. 6.4 (S. 195f.).

Brachliegende Grundstücke könnten im innerstädtischen wie im Außenbereich wichtige Beiträge zum Erhalt der Lebensraum- und Artenvielfalt erbringen. Nach BNatSchG § 2, Nr. 10, 11 seien gemäß den Grundsätzen der Natur- und Landschaftspflege nicht mehr benötigte Flächen zu renaturieren. Städtische Brachen seien zwar meist „Biotope auf Zeit“, würden aber als „grüne Freiflächen“ insgesamt folgende Funktionen, die als Ökosystemdienstleistungen wirksam werden erfüllen:

Ökologische Funktionen von begrünten Brachflächen - es bestehen Defizite:

Biotoppotenziale für (urbane) Lebensgemeinschaften und Arten

Biotopverbundfunktion im Stadtbereich (Trittsteine und Korridore)

Bodenerhaltung und Regeneration von Bodenfunktionen

Klimaschutzfunktion - auch im Hinblick auf den Klimawandel:

- Minderung von Extremen des Stadtklimas und der Klimaerwärmung
- Beiträge zur Frisch- und Kaltluftproduktion
- Beiträge zur CO2-Bindung durch Vegetation und Boden

Soziokulturelle Funktionen von begrünten Brachflächen - in Dresden bereits realisiert und weiter auszubauen (Web-Hinweise auf Beispiele):

Nutzung als

- Bürgergärten (www.ufer-projekte.de)
- Erholungsflächen (www.tuuwi.wcms-file2.tu-dresden.de)
- Stätten der Naturerfahrung (www.uzdresden.de)

Den Brachen sollte aufgrund ihres hohen stadtökologischen Stellenwertes ein gesonderter Abschnitt gewidmet und durch geeignete Umsetzungsstrategien im Rahmen des komplexen Stadtumbaus ergänzt werden (z. B. Stellung im Biotopverbund, Potenziale für Kompensationsflächen der Eingriffsregelung).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Im strategischen Leitbild wird allen Flächen der Stadt in generalisierter Form eine Entwicklungsrichtung zugewiesen. Das umfasst auch die vorhandenen Brachen. Soweit sie in Funktionskorridoren liegen, soll ihre künftige Nutzung die Wirksamkeit dieses ökologischen Funktionsraumes unterstützen. Demgegenüber sind Brachen im kompakten Stadttraum prinzipiell geeignet, den - wachsenden - Bauflächenbedarf zu bedienen.

Im Kap. 6.4 des Erläuterungstextes wird explizit auf das Potenzial der Brachen zur Weiterentwicklung des ökologischen Netzwerks bzw. der kompakten Stadt eingegangen.

Es ist keine landschaftsplanerische Aufgabe, alle zufällig entstandenen temporären Ersatz-Biotope zu erhalten und damit eine planlose Perforierung der Stadt zu fördern. Vielmehr soll der LP dazu beitragen, dass ursprüngliche Lebensräume der Kulturlandschaft erhalten bleiben und damit die Verdrängung von Tier- und Pflanzenarten aus der freien Landschaft verhindert bzw. gestoppt wird und dass der Bedarf an vielfältigen Arten von Erholungsflächen, Stätten der Naturerfahrung und stadtökologischen Ausgleichsflächen außerhalb und innerhalb der Siedlungsgebiete nachhaltig, d. h. dauerhaft stabil und regenerationsfähig geschaffen und gesichert wird.

Der Schwerpunkt des LP in Bezug auf die Brachen liegt auf der Sicherung bzw. Stärkung der Funktionsfähigkeit der Bestandteile des ökologischen Netzwerks. Angesichts des aktuellen Bauflächendruckes besteht hier besonderer Handlungsbedarf. Deshalb ist auf der Grundlage des bestätigten LP eine diesbezügliche konzeptionelle Aufbereitung des Brachflächenkatasters der Stadt geplant.

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept werden die Ziele des strategischen Leitbildes auch in Bezug auf die Brachen in Ansätzen umgesetzt. So sind Maßnahmen für Rückbau und Entsiegelung vorrangig auf Flächen in oder angrenzend an ökologisch wertvolle Bereiche ausgewiesen, die brachliegen bzw. untergenutzt sind und nach derzeitiger Einschätzung im Planungshorizont Entwicklungspotenziale aufweisen.

Stellungnahme: 42 – 16

Zu 7.2.3: Grünflächen (S. 205) und 7.3.21 (S. 248)

Der Bestand an innerstädtischen Grünflächen sei unter Beachtung von Entsiegelung und Bodenschutz zu erweitern. Naturschutzfachlich besonders wertvolle Grün-, Brach- und Vorwaldflächen, vor allem Straßen- und eisenbahnnaher Brachen seien als Flächen für den Natur- und Artenschutz und zugleich Wanderungskorridore zu erhalten und sollten deshalb nicht bebaut werden.

Beispiele:

- Grünfläche zwischen den beiden Bahntrassen in Dresden-Pieschen: Fläche für den Artenschutz (z. B. für die Zauneidechse).
- Ehemaliger Sportplatz Washingtonstraße
- Jägerparkgelände
- Vorgehaltene Fläche für den „Wissensstandort Dresden-Ost“.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der LP weist keine neuen Bauflächen aus.

Die Abwägung über die künftigen städtebaulichen Ziele auf diesen Flächen erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des FNP. Über die Abwägung entscheidet der Stadtrat.

Dabei berücksichtigt der FNP die Darstellungen des LP, insbes. die ausgewiesenen Schutz- und Entwicklungsziele und Sorgfaltshinweise des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch die generalisierten Ausweisungen des strategischen Leitbildes des LP. Bisher unbebaute Flächen innerhalb der Funktionsräume und -korridore des ökologischen Netzwerks sollen vorrangig für die Umweltfunktionen gesichert werden und deshalb in der Regel unbebaut bleiben. Diesen Ausweisungen des LP liegen auch die Ziele des Biotopverbundkonzeptes zugrunde.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP werden die landschaftsplanerischen Belange schutzwertweise aufbereitet und bewertet und stehen ebenfalls als Abwägungsgrundlage zur Verfügung.

Stellungnahme: 42 – 17

Zu 7.6.2.4 Talweitung bei Pillnitz (S. 308)

Die dargelegten Handlungsschwerpunkte würden ausdrücklich begrüßt, insbesondere die Empfehlung für die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Schöpfelder Hochland und Elbhänge Dresden - Pirna“ Ein solches LSG sollte unmittelbar mit dem LSG „Pirnaer Elbtal“ verbunden sein und dabei das Graupauer Tännicht und den übrigen Naturraum bis zur Ortsgrenze Söbrigen, bis an die Oberpoyritzer und die Söbrigener Strasse einbeziehen, um Zerschneidungseffekte und Habitatfragmentierung aufzuheben. Vor dem Hintergrund durchgängiger Biotopverbundbeziehungen dürfen Landschaftsplanung (und auch die Flächennutzungsplanung) nicht abrupt vor den Stadtgrenzen enden. „Teile des Gebietes sind als Über-

schwemmungsgebiet der Elbe rechtlich festgesetzt. Die dort vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz, eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Bebauung oder Versiegelung ist aus landschaftsplanerischer Sicht jedoch unverträglich." Als in diesem Sinne unverträglich sei das geplante Projekt Kieswerk und Kiesabbau in Söbrigen abzu-lehnen. Es sei eine technische Überformung des Landschaftsraumes im Gebiet Söbrigen zu befürchten, die zur erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftscharakters, der Naturausstattung, des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungsvorsorge führen würde. Das Projekt stehe außerdem mit der hohen Priorität des Luftreinhalteplanes der Stadt Dresden im Konflikt. Der Transport des geförderten Kieses würde die Feinstaubbelastung enorm erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Neuausweisung des LSG „Schönenfelder Hochland und Elbhänge Dresden - Pirna“ erfolgt in einem gesonderten Verfahren durch die untere Naturschutzbehörde. Die Anregung wird an die UNB weitergeleitet.

Das Planfeststellungsverfahren zum Kieswerk Söbrigen ist noch nicht abgeschlossen. Nach Auskunft des zuständigen Oberbergamtes ist auf der Grundlage neuer Erhebungen bzw. Gutachten eine erneute öffentliche Auslegung vorgesehen.

Stellungnahme: 42 – 18

Zu 7.3.26 Grünverbund (S. 255f.)

Die Grünverbundzüge dienten vorrangig dem Klimaschutz (Minderung von Extremen des Stadtklimas und der Klimaverwärmung, Beiträge zur Frischluftproduktion und zur CO₂-Bindung). Vor allem im Siedlungsbereich würden sie aufgrund ihrer hohen Anteile an nichtheimischen Gehölzarten, stark fragmentierten bis minimierten offenen Bodenflächen und Schadstoffbelastungen in der Regel nicht oder nur bedingt die Funktion als Verbundachsen bzw. -korridore im Biotopverbund erfüllen. Als fachliche Grundlage für die Ausweisung und Entwicklung von Verbundstrukturen gelte der „Biotopverbundplan der Landeshauptstadt Dresden“ von 2008.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept wird zwischen Maßnahmen zu Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes und des Biotopverbundes unterschieden, die auf der Grundlage der Fachleitbilder bzw. ergänzender Gutachten (zum Biotopverbundkonzept bzw. zu erholungsbezogenen Grünverbindungen) ausgewiesen werden. Die Kriterien, Grundlagen und entsprechenden Anforderungen werden in den Kapiteln 7.3.25 und 7.3.26 des Erläuterungstextes beschrieben.

Stellungnahme: 42 – 19

zu 7.3 Maßnahmentypen ...

Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung als eigenständiger Maßnahmetyp

Zur Planung von Ausgleichsmaßnahmen würde empfohlen, grundsätzliche, naturschutzfachlich differenzierte Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen für die Sicherung und Entwicklung von Arten und Lebensräumen zu formulieren, zu bündeln und unter 7.3. als Maßnahmetyp gesondert auszuweisen. Dies gelte vor allem für die Ausweisung von Kompensationsflächen, z. B.:

Bemessung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in ausreichenden Größen, d. h. nach artenschutzrechtlichen flächenhaften Anforderungen (z. B. zum Schutz der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie).

Die Maßnahmen könnten ggf. auf die unter 7.2 angeführten Flächenkategorien aufgeschlüsselt werden. Die Erweiterung und sachgerechte Ausstattung des Dresdner „Flächenpools Natur- und Arten-schutz“ sollten in den Landschaftsplan als Grundsatz aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Aufgabe des LP ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Dresden und die sich daraus ergebenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP weist zahlreiche Maßnahmen aus, die geeignet sind, den bestehenden Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern und ökologische Funktionen aufzuwerten.

Kompensationsmaßnahmen sind zwar in der Praxis eine Form der Umsetzung der Ziele des LP. Sie werden aber immer dann erforderlich, wenn weitere Eingriffe, d. h. zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vorgesehen sind - die den landschaftsplanerischen Zielen in der Regel entgegenstehen. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollten zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Notwendigkeit, die Maßnahmen des LP umzusetzen, besteht aber trotzdem.

Als Kompensationsmaßnahmen geeignet sind nur die Maßnahmetypen des LP, welche eine (wesentliche) Veränderungswirkung haben (Entwicklungsmaßnahmen). Im Gegensatz dazu sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen vorhandenen wertvollen Zustand zu erhalten, z. B. die Pflege von nicht selbsterhaltenen Biotopen, im Regelfall nicht als Kompensationen nach Naturschutzrecht geeignet.

Außerdem sind die Maßnahmetypen des LP in der Regel Maßnahmenkomplexe und umfassen mehrere mögliche Einzelmaßnahmen, die im Einzelfall standortbezogen zu konkretisieren sind.

Auch die Bewertung von Eingriffen erfolgt nicht auf LP-Ebene, sondern vorgangs- bzw. einzelfallbezogen.

Aus diesem Grund kann auf LP-Ebene keine Spezifizierung für Kompensationen erfolgen.

Stellungnahme: 42 – 20

Zu 7.3.20 Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen (S. 247) - in Verbindung mit 7.3.25 Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung (S. 253f.)

Vorhandene Biotopverbünde mit Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten seien vor Zerstörung oder dauerhafter Schwächung durch Bebauung zu bewahren. Beispiele:

- Angedachte Festsetzung der Gewerbestandorte am Augustusweg im Übergangsbereich von Heler/Junge Heide.
- Geplante Wohnbebauung von Teilen des Kuntschberges in Dresden-Roßthal auf einer Hektar großen, naturschutzfachlich sehr wertvollen Biotopverbundfläche und Zerstörung einer besonders geschützten Streuobstwiese
- vorgesehene Bebauung entlang der Bergstraße in Dresden-Cossebaude (Zerstörung des Populationsverbundes insbesondere für den Feuersalamander).

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Maßnahmetyp „Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ im LP wird nur auf bereits überwiegend durch Bebauung bzw. durch Versiegelung geprägten Flächen dargestellt. Die so gekennzeichneten Flächen liegen in ökologisch bzw. landschaftlich wertvollen Bereichen. Ziel ist der Schutz dieser Funktionsbereiche vor einer weiteren Beeinträchtigung (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.20)

Die o. g. Flächen sind im LP als naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche durch die Darstellung einer symbolhaften Biotopverbundlinie (gemäß Kap. 7.3.25 Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung) bzw. durch die nachrichtliche Darstellung als vorhandene gesetzlich geschützte Biotope und mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ gekennzeichnet.

Alle Flächen sind Bestandteile von Funktionskorridoren des ökologischen Netzes des strategischen Leitbildes des LP.

Anmerkung: In Cossebaude ist vermutlich nicht die Bergstraße, sondern die benachbarte Eichbergstraße gemeint, entlang welcher im Rahmen der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (2012 in Kraft getreten) gebaut werden kann.

Die Abwägung über die künftigen städtebaulichen Ziele auf diesen Flächen erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des FNP. Dabei berücksichtigt der FNP die Darstellungen des LP, insbes. die ausgewiesenen Schutz- und Entwicklungsziele und Sorgfaltshinweise des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch die generalisierten Ausweisungen des strategischen Leitbildes des LP. Bisher unbebaute Flächen innerhalb der Funktionsräume und -korridore des ökologischen Netzes sollen vorrangig für die Umweltfunktionen gesichert werden und deshalb in der Regel unbebaut bleiben. Diesen Ausweisungen des LP liegen auch die Ziele des Biotopverbundkonzeptes zugrunde.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP werden die landschaftsplanerischen Belange schutzwertweise aufbereitet und bewertet und stehen ebenfalls als Abwägungsgrundlage zur Verfügung.

Stellungnahme: 42 – 21

Zu 7.6.3 Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften

7.6.3.1 Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen (S. 312f.)

Ingenieurbiologische Ufersicherung in offenen Auenbereichen entlang der Elbe

Zur nachhaltigen Ufersicherung und der Strukturverbesserung von Gewässern würden von der Landestalsperrenverwaltung (LTV) ingenieurbiologische Bauweisen empfohlen:

Für Sicherungsmaßnahmen sollten Deckwerke durch ingenieurbiologische

Schutzvorrichtungen abgelöst werden: standorttypische Pflanzen oder Pflanzenteile, die z. T. in Verbindung mit unbelebten Baustoffen eine technische Schutzfunktion zur Sicherung der Ufer, Böschungen und des Vorlandes mit Bäumen und Sträuchern sowie geschlossenen Grasflächen ausüben. Mit begrünten Steinschüttungen, Böschungsmatten und ähnlichem kämen auch kombinierte Bauweisen zum Einsatz.

Damit sei nicht nur eine technische Aufgabe erfüllt, sondern auch der Hochwasserschutz, eine möglichst naturnahe Gewässerentwicklung und die Entstehung gewässertypischer Lebensräume.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Kapitel 7.6.3.1 ist Teil des Kap. 7.6 Handlungsschwerpunkte in den Stadträumen. Darin werden die wichtigsten im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ausgewiesenen Maßnahmen, Schutzbereiche und Sorgfaltshinweise für den jeweiligen Stadtraum zusammenfassend kurz beschrieben.

Detaillierte Ausführungen zur Umsetzung sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Allgemeine Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze aus landschaftsplanerischer Sicht enthält u. a. die Beschreibung der Flächenkategorie Wasserfläche / Wasserlauf (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.2.7). Dazu gehört auch die Anforderung, Uferbereiche der Gewässer und Wasserläufe naturnah zu gestalten. Die jeweilige Ausführung von Renaturierungsmaßnahmen ist standortkonkret zu entscheiden und kann nicht Inhalt des LP sein.

Ob an der Elbe die Deckwerke durch ingenieurbiologische Sicherungsmaßnahmen ersetzt werden können, bedarf auch einer denkmalpflegerischen Entscheidung.

Stellungnahme: 42 – 22

Vordringlicher Schutz von Standorten mit naturschutzfachlich wertvollen auentypischen Biotopen und Habitaten
Kiessee Zschieren, Elblachen Stetszsch, Ostragehege (Tal - Glatthaferwiesen, Auengehölze, Uferstau-den- und Schotterfluren)
Aus Sicht von Naturschutz/Landschaftspflege sei die Nutzung einiger Kiesseen für den Badebetrieb kritisch zu beurteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Kennzeichnung der o. g. Flächen als naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche erfolgt im LP durch die Darstellung der wirksamen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bzw. als besonders geschützte Biotope mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ sowie durch einen symbolhaften Biotopverbund längs der Elbe bzw. des sog. Elbaltarmes und die Beschreibung der entsprechenden Handlungsanforderungen.

Alle Flächen sind Bestandteile von Funktionskorridoren des ökologischen Netzes des strategischen Leitbildes des LP.

In den Handlungsschwerpunkten, Kap. 7.6.3.1 ist das Ziel des besonderen Arten- und Biotopschutzes für die Kiesseen Zschieren gesondert beschrieben.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Badenutzung in ehemaligen Kiesseen sind neben den landschaftsplanerischen auch weitere Belange zu betrachten.

Deshalb erfolgt die Bearbeitung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Stellungnahme: 42 – 23

Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Überflutungsbereichen der Aue.

Erhaltung der Schwarzpappel (*Populus nigra*), eine in Sachsen vom Aussterben bedrohte standortheimische Art der Elbaue: Strenger Schutz der noch vorhandenen Bäume; Vermehrung und Wiederansiedlung von Schwarzpappeln an geeigneten autochthonen Standorten.

Für den Biotopverbund sei die Anbindung der Elbaue an zufließende Nebenbäche zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:

Die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland im Abflusgsgebiet der Elbe, insbesondere in Zschieren und im östlichen sog. Elbaltarm, aber auch östlich von Obergohlis und in Serkowitz, ist im LP als Maßnahme dargestellt. Die der Elbe zufließenden Gewässer sind als Biotopverbundräume mit Anschluss an den Elbraum gekennzeichnet. (siehe auch Kap. 7.6.3.1 Handlungsschwerpunkte im Bereich Elbe, Elbwiesen ...)

Im Rahmen der Überarbeitung der Erläuterung zu den Grundsätzen des strategischen Leitbildes für die Entwicklung von Elbe und Elbwiesen wird ein entsprechender Hinweis zur Erhaltung der Schwarzpappeln ergänzt, auch mit Hinweis auf das aktuelle Programm Biologische Vielfalt 2020 des Freistaates Sachsen (vom Januar 2013). (siehe Begründung zu BE10)

Stellungnahme: 42 – 24

Zu 7.6.3.3 Dresdner Heide (S.317) Moore in der Dresdner Heide

Die Naturausstattung der Dresdner Heide sei durch Vorkommen kleiner Moore und teilweise vermoorender Quellsümpfe sehr bereichert. Für Dresden stellten diese Lebensräume eine Besonderheit dar, die auch in der Öffentlichkeit wachsendes Interesse für die naturverbundene Erholung und Naturerfahrung findet.

Das Saugartenmoor (FND) sei das letzte noch weitgehend erhaltene mesotroph-saure Zwischenmoor. Der Landesverein begrüße die Absicht des Staatsbetriebes Sachsenforst, Naturschutz-Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Moorentwicklung vorzunehmen. Außerdem sei vorgesehen, weitere durch Grabenentwässerung trocken gefallene Kleinmoore im Waldgebiet zu revitalisieren, soweit nicht dringliche Gründe (Erhaltung von forstlichen Wirtschaftswegen) dagegensprechen. Nasse, halboffene Quellsümpfe im Einzugsbereich von Waldbächen (z. B. FND „Oberer Stechgrund“, Moosbruch) seien in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

In den Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen zu Waldböden (Kap. 7.2.5) wird bereits auf den Erhalt von Sonderstandorten und die Ausgliederung extremer Standorte aus der Bewirtschaftung hingewiesen. Die beispielhafte Aufzählung, die bereits Quellbrüche und Waldsümpfe enthält, wird um Moore ergänzt

In den Erläuterungen zu den Grundsätzen des strategischen Leitbildes für die Entwicklung der Wald- und Gehölzflächen wird ein entsprechender Hinweis auf die Bedeutung der Moore ergänzt.

Stellungnahme: 42 – 25

Prozessschutz in ausgewählten Waldbereichen

Es solle geprüft werden, ob sich in der Dresdner Heide ausgewählte naturnahe Waldböden kleinerer Ausdehnung für eine naturbelassene Entwicklung eignen. Dafür kommen evtl. Buchen(misch)waldbestände an Hangstandorten (z. B. das FND „Buchenaltholz am Eisenbornbach“, (die auf S.318 angeführte Bezeichnung ... am Eichenbornbach ist zu korrigieren), weiter oberhalb auch wüchsige Altbuchenbestände am linken Steilhang) in Betracht. Zu prüfen sei auch bachbegleitende Erlen-Eschenwaldbestände (im FFH-Gebiet „Prießnitzgrund“ und evtl. an weiteren Waldbächen). Vorteilhaft für die Ausweisung von Prozessschutzflächen seien relativ unzugängliche, bereits naturnahe Hang- und Bachwaldabschnitte. Probleme gäbe es allerdings bei naher Nachbarschaft zu Wander- und Forstwegen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Ausweisung von Flächen mit Prozessschutz erfolgt in den jeweiligen Forsteinrichtungsplänen der Stadt bzw. des Freistaates Sachsen. Prozessschutz bedeutet, die eigendynamische Entwicklung einer Fläche ohne jegliche Bewirtschaftung zuzulassen. Vorrang hat der Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften mit den davon ausgehenden positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und insbes. die natürliche Vielfalt (siehe LfUG, Landesanstalt für Forsten: Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen, 1999).

In der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt wird eine natürliche Entwicklung der Wälder auf 5% der Waldfläche gefordert. Im Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, März 2009) wird dazu folgendes formuliert:

„Der Freistaat Sachsen interpretiert diese Forderung nicht einseitig als Flächenstilllegung. Im Rahmen einer Naturnahen Waldwirtschaft werden natürliche Entwicklungsprozesse der Wälder gezielt integriert. Dies schließt nicht aus, dass auch auf geeigneten Flächen Ziele des Prozessschutzes im Wald verfolgt werden können. Allerdings sollte dazu die naturschutzfachliche Eignung als Ausweisungskriterium herangezogen werden und keine pauschalen Prozentsätze.“

In der Fortschreibung dieses Programms, im Programm und Maßnahmeplan/-bericht Biologische Vielfalt 2020 des SMUL von 2013, ist eine Konkretisierung dazu nur für Nationalparks, als ein Schwerpunkt bis 2020 formuliert.

Die Stadt Dresden strebt für den Wald in kommunaler Trägerschaft einen Anteil Prozessschutzflächen von 10% an. Dazu gehören insbesondere auch schwer zugängliche und bereits naturnahe Hang- und Bachwaldabschnitte.

Der Schreibfehler bei der Bezeichnung des Naturdenkmals wird korrigiert.

Stellungnahme: 42 – 26**Zu 7.2.5. Waldflächen**

Es würde zu sehr auf die Erhöhung des Waldanteils fokussiert (Erhöhung des Waldanteils ohne Zerstörung wertvoller Flächen ist auch Anliegen des Naturschutzes). Wenn Naturschutz als Teilbereich des Umweltschutzes, hier des biologisch-ökologischen Umweltschutzes ansehen würde, dann müsste festgestellt werden, dass die aktuell formulierten Ziele begrenzt seien auf Raumbedeutsame AE-Maßnahmen, das Aufhalten des Rückgangs der Biodiversität bzw. Steigerung der Biodiversität (was immer darunter verstanden würde).

Es fehle das Ziel, das zum Ausdruck bringt, wie mittel- bis langfristig der vorhandene Wald unter den Bedingungen der Spezifika eines Stadtwaldes, des Klimawandels, des Biodiversitätsverlustes, der intensiveren Inanspruchnahme als Erholungswald und Naturerfahrungsräume naturschutzgerecht, pfleglich zu bewirtschaften sei.

Der Landschaftsplan sei der Naturschutzfachplan des Flächennutzungsplans. Im Landschaftsplan würden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert werden.

Das Ziel der Waldentwicklung (S. 207) sollte dies zum Ausdruck bringen. Leider sei dem noch nicht so.

Im Mittelpunkt stehe die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit an Klimawandel bedingte Veränderungen; über Naturschutzziele im Wald sei hier noch nicht die Rede. Es gelte zu beachten, dass von einheimischen Arten gesprochen wird, da heimische Arten lt. Bundesnaturschutzgesetz auch nicht einheimische Arten sein können, wenn sie über mehrere Generationen in der freien Landschaft sich selbst erhaltene Populationen aufbauen können bzw. aufgebaut haben.

Die spezifische Bedeutung von Stadtwäldern im Unterschied zu anderen Wäldern sei pointierter und klarer hervorzuheben. Das hätte nicht nur für die Art und Weise der Waldmehrung, sondern auch für die Pflege und Bewirtschaftung der vorhandenen Wälder Konsequenzen, die zu beachten seien. Wenn es um den Erhalt der biologischen Vielfalt in (Stadt-)Wäldern gehe, dann seien neben der Berücksichtigung von einheimischen, standortsgerechten Baumarten autochthone Herkunft auch Straucharten autochthone Herkunft z. B. für die Waldinnen- und Waldaußenrandgestaltung zu berücksichtigen. Inzwischen könnten derartig zertifizierte Sträucher in ausgesuchten Baumschulen bezogen werden.

Neben der Förderung eines hohen Anteils an Altbäumen und stark dimensioniertem stehenden und liegenden Totholz als Habitate seltener und gefährdeter Arten sei auch die Förderung von Kleinstrukturen und Mikrohabitaten als Habitate für eine Vielzahl von Arten, auch seltener und gefährdeter Arten geboten. D. h., neben der Förderung von Baumartenvielfalt, sei insgesamt die Strukturvielfalt (Arten-, Alters-, Raum- und Kleinstrukturen) in den Stadtwäldern erheblich zu verbessern. Die Ziele seien als Naturschutzziele zu benennen (Naturschutzfachplan!). Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze würden zwar aus den Zielen abgeleitet. Es wird gefordert, hier die spezifischen Naturschutzaspekte zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:**Hinweis:**

Der LP ist der Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege. Neben den naturschutzfachlichen Zielen im engeren Sinne, hat er Belange des Boden-, Wasser- und Stadtklimaschutzes sowie der Erholung und des Landschaftsbildes zu betrachten. Der LP ist ein selbständiger Fachplan. Er ist damit auch ökologische Grundlage für die Bauleitplanung (vorbereitende und verbindliche Ebene, gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG), aber nicht Bestandteil des FNP.

Allgemeine Ziele der Entwicklung der Waldflächen werden im strategischen Leitbild (SLB) beschrieben und erläutert bzw. begründet.

In den Erläuterungen zum ersten Grundsatz für die Entwicklung der Wald- bzw. Gehölzflächen sind Ausführungen zur Spezifik der stadtnahen Wälder und ihrer Funktionen enthalten.

Der Aspekt der Wälder als Naturerfahrungsräume ist im fünften Grundsatz des SLB thematisiert.

Die Thematik des Klimawandels ist Inhalt des sechsten und vierten Grundsatzes im SLB.

Letzterer geht speziell auf das Thema Anpassung der Baumarten an natürliche Standortpotenziale ein. Er wird entsprechend der Anregung geändert und auf Gehölzarten insgesamt bezogen.

In Kap. 7.2.5 wird im 5. Anstrich der Bezug auch auf Straucharten autochthoner Herkunft erweitert

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) dient der Umsetzung der (langfristigen) Ziele des strategischen Leitbildes. Im EMK werden zu jeder dargestellten Flächenkategorie Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze formuliert. Diese sind als konkretisierte Ziele und Handlungsanforderungen im landschaftsplanerischen Sinn zu verstehen. Auf eine Begründung bzw. auf Erläuterungen zu deren Auswirkungen wird an dieser Stelle weitgehend verzichtet. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass diese Anforderungen positive Auswirkungen für mehrere Schutzgüter haben.

Die in den Anregungen angesprochenen Themen sind im Kap. 7.2.5 zur Flächenkategorie „Waldfläche“ bereits thematisiert. Sowohl auf die Anforderungen durch den Klimawandel, die Umstellung auf einheimische, standortgerechte Arten, den Erhalt von Biotop- und Strukturvielfalt innerhalb des Waldes, die Erholungs- und Naturerfahrungsfunktion einerseits und die Besucherlenkung zwecks Erhalt wenig gestörter Waldzonen andererseits wird eingegangen.

Außerdem wird in den Kapiteln 7.6.3.3 Dresdner Heide bzw. 7.6.3.4 Junge Heide und Heller noch einmal auf wesentliche Handlungsschwerpunkte für die großen Waldgebiete der Stadt eingegangen.

Zum Thema heimische / einheimische Arten:

Das BNatSchG unterscheidet nicht zwischen heimischen und einheimischen Arten. Neben heimischen Arten werden dort gebietsfremde Arten definiert.

Wichtiger in diesem Zusammenhang erscheint der Verweis auf § 40 Absatz 4 Punkt 4. BNatSchG. Demnach bedarf es nach dem 1. März 2020 einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, wenn Gehölze oder Saatgut in der freien Natur außerhalb ihres Vorkommensgebietes ausgebracht werden sollen. Dieser Sachverhalt wird im Erläuterungstext noch ergänzt.

Stellungnahme: 42 – 27

Zu 3.4.3.3 Biotopverbund, Lebensraumzusammenhang (S. 98)

Vorkommen des Karmingimpels in Dresden seien laut Brutvogelatlas Sachsen nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Rahmen der Planung zur S 172 Ortsumgehung Dresden-Großluga wurde ein Faunistisches Sondergutachten für ausgewählte Artengruppen (vorgelegt im Januar 2008) durch die AG Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. erarbeitet.

Zu den festgestellten Vogelarten mit Roten-Liste-Status und großer Seltenheit in Dresden zählen Karmingimpel, Rebhuhn, Teichralle und Wasseramsel sowie die sächsische Rote-Liste-Art Schwarz-kehlchen.

Stellungnahme: 42 – 28

Zu 3.5.4.1.6 Dresdner Norden (S. 111)

Was ist ein „unentschlossener“ Landschaftscharakter im Bereich von Bauerwartungsland?

Unglückliche Formulierung!

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Formulierung wird geändert.

Stellungnahme: 42 – 29

Zu 3.6.3.3 Heimat und Identität (S. 129)

Die Aufnahme eines solchen Kapitels „Heimat und Identität“ sei sehr loblich. Der Abschnitt sei aber zu einseitig auf Orientierungspunkte und Bauwerke fokussiert, zu wenig auf die Naturausstattung (Vegetation, Flora und Fauna).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

In dem Kapitel 3.6.3.3 wird auf die enge Verflechtung des Schutzbelanges Heimat und Identität mit dem Schutzgut Landschaftsbild verwiesen, welches im LP als eigenes Schutzgut behandelt wird (siehe Erläuterungstext, Kap. 3.5). In der Einführung des Themas Landschaftsbild (Kapitel 3.5.1) wird der Bezug zur Identität als Teil der menschlichen Aneignung seiner Umwelt seinerseits thematisiert. Im Schutzgut Landschaftsbild wird ausführlich auch auf die naturräumlichen Elemente eingegangen, besonders in den Kapiteln 3.5.3.2 „Ländlich geprägte Kulturlandschaftsräume, Dörfer und Offenland“ und 3.5.3.3 „Naturnah geprägte Räume und Flusslandschaften“.

Stellungnahme: 42 – 30

Teil C: Planerischer Teil

6.1 Allgemeine Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der Stadt DD (S. 165) „Das städtische Dasein künftiger Generationen im Raum Dresden darf durch unser heutiges Handeln und Planen nicht beeinträchtigt werden.“ Was bedeutet städtisches Dasein? Im Raum Dresden gäbe es auch Dörfer und ein sehr stark dörflich geprägtes Leben (Beispiele Marsdorf, Schönborn u. a.). Vorschlag: das Attribut städtisch weglassen!

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Formulierung umfasst eigentlich die Gesamtstadt, einschließlich der ländlichen und dörflichen Bereiche. Sie ist offenbar missverständlich, das Attribut „städtische“ in diesem ersten Teil des Grundsatzes wird gestrichen.

Stellungnahme: 42 – 31

Zu 6.3.1.2 Funktionskorridore und Grünverbund (S. 176)

Verweis auf Forschungsprojekt REGKLAM, das „durch Fallstudien „geeignete Korridore ... darlegen“ soll: Aber REGKLAM sei schon längst beendet!

Wie solle das Netz der Korridore, z. B. durch Großgrün, praktisch umgesetzt werden?

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Text unter Kap. 6.3.1.2 heißt es, dass durch REGKLAM weitere Anhaltspunkte für Umfang und strukturelle Ausgestaltung in verschiedenen, für Dresden typischen städtebaulichen und lokalklimatischen Konstellationen dargelegt werden soll.

Das REGKLAM-Projekt ist inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor.

Die Formulierung wird geändert wie folgt:

„Das Forschungsprojekt REGKLAM hat Grundlagen zur Anpassung städtebaulicher Strukturen und Freiräume an den Klimawandel bzw. Hinweise für weitergehenden Untersuchungsbedarf erarbeitet bzw. zusammengefasst. Dazu gehören z. B. eine Übersicht über besonders klimasensitive Siedlungsbereiche, Modellsimulationen für das Mikro- und Bioklima in ausgewählten Stadtquartieren, die mikroklimatischen Eigenschaften verschiedener Grünflächen.“

Diese können dazu dienen, die erforderliche Ausdehnung und Ausprägung der Funktionsräume des ökologischen Netzes sowie die Anforderungen an die strukturelle Ausgestaltung der Zellen zu konkretisieren.“

Das strategische Leitbild des LP ist ein langfristiges generalisiertes Zielkonzept. Die Plandarstellung zeigt die ungefähre Lage der Funktions- und Ergänzungskorridore des ökologischen Netzes.

Die konkretere Ausformung bedarf einerseits einer Fortschreibung und weiteren Untersetzung mit Daten. Andererseits sind konkrete, stadträumlich differenzierte Einzelmaßnahmen abzuleiten, sowohl auf landschaftsplanerischer Ebene wie auf Bauleitplanebene. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP enthält dafür bereits zahlreiche Vorschläge, in Form von Baubegrenzungsmaßnahmen (Rückbau bzw. keine weitere Bebauung), Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerfunktionen, zur Entwicklung und Vernetzung von Biotop- und Grünverbund, zur Anreicherung mit Grünstrukturen, aber auch Kennzeichnungen bedeutsamer Räume mit dem Ziel ihrer Sicherung und dem Erhalt ihrer Wirksamkeit, z. B. der Luftleitbahnen.

Stellungnahme: 42 – 32

Zu 7.3.1 Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen ... Nutzung, (S. 214)

Wie sollen die dargelegten Maßnahmen zur Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung erreicht werden? In der Praxis laufe doch das Gegenteil davon ab!

Das beträfe auch folgende Kapitel (S. 215) „Landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich der im Regionalplan ausgewiesenen „Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen“ ... sind ebenfalls extensiv zu bewirtschaften, ggf. im Rahmen von Biotoppflegemaßnahmen.“

Hinweis: Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder ggf. Nutzungsaufgabe entlang kleiner Fließgewässer auf hinreichend breiten Uferstreifen im potenziellen Überflutungsbereich. (S. 215)

letzter Satz: Fördermittelanträge seien nicht an die UNB zu stellen, sondern an das LFULG. (S. 216)

Bedeutung des Maßnahmetyps „Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion“

sei für Arten/Biotope nicht nur ++, sondern +++ (sehr positiv) zu bewerten

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, teilweise nicht gefolgt.

Begründung:

Zur Umsetzbarkeit der Ziele und Maßnahmen des LP wird auf die Begründung zu BE 12 verwiesen.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen des Sächsischen Programms Biologische Vielfalt 2020 (hier besonders zu den Handlungsfeldern 3 Zur Honorierung freiwilliger Leistungen für die Biologische Vielfalt und 5 Auflösung ökonomischer und ökologischer Zielkonflikte in der land-wirtschaftlichen Produktion) hingewiesen.

Die extensive Nutzung der Gewässerrandstreifen ist bereits als allgemeine Handlungsanforderung unter der Flächenkategorie „Wasserfläche / Wasserlauf“ (Kap. 7.2.7) enthalten.

Der Hinweis zur Beantragung der Fördermittel wird geändert.

In Sachsen wird zur Antragstellung 2016 der sogenannte GIS-Antrag eingeführt. Diese Einführung bedingt, dass ab 2016 der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung nur noch digital gestellt werden kann. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>), auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Die Bewertung des Maßnahmentypes für das Schutzgut Arten und Biotope wird nicht geändert. Ein wesentlicher Grund für die Ausweisung dieses Maßnahmetypes ist der Schutz des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwasser. Dem kann in erster Linie und sehr wirksam bereits durch Vermeidung des Stoffeintrages in Bodenbereiche außerhalb des pflanzenverfügbaren Wurzelraumes, in oberirdische Gewässer und in den Grundwasserkörper durch witterungs- und standortangepasste Ausbringung von Dünger, Pflanzenschutz- und sonstigen Hilfsstoffen gedenkt werden. Diese Bewirtschaftungsweise hat kaum unmittelbare positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz.

Stellungnahme: 42 – 33

Zu 7.3.3 Anreicherung mit Kleinstrukturen (S. 219, erster Absatz) Anreicherung mit Kleinstrukturen: Zu den Strukturelementen sollten auch breite, bewachse Wegränder als linienhafte Verbindungslemente aufgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung. Dennoch sollen, ihrer Bedeutung entsprechend, die Wegränder entsprechend genannt werden. Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

„... wie breite extensive Acker- und Wegraine, ...“

Stellungnahme: 42 – 34

Zu 7.3.9 Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche

(S. 229) Gehölzpflanzungen: In der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft sollten diese nicht nur in Form von Reihen oder Streifen/Hecken erfolgen, sondern auch zur Komplettierung und Neubegründung von Waldinseln.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Text zum Bereich „Schönenfelder Hochland, im Westen und Norden der Stadt“ wird wie folgt ergänzt:

„... als Alleen, Baumreihen oder Hecken sowie zur Ergänzung von Waldinseln in der Kleinkuppenlandschaft ...“

Stellungnahme: 42 – 35

Zu 7.3.24 Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes (S. 253)

Managementpläne würden in Sachsen so gut wie ausschließlich für FFH-Gebiete erstellt, nicht für Vogelschutzgebiete (SPA). Im Landschaftsplan ist die Rede von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

An den entsprechenden Stellen im Erläuterungstext wird differenziert zwischen FFH-Managementplänen bzw. Standarddatenbögen für SPA-Gebiete.

Stellungnahme: 42 – 36

Zu 7.6.1.6 Dresdner Norden (S. 293) Gelände am Wasserturm Klotzsche

Im Landschaftsplan heißt es: „Die angrenzenden Freiflächen sind als Nahrungshabitat, thermische Ausgleichsfläche und erholungswirksamer Grünverbundraum zu sichern und als extensives Dauergrünland zu bewirtschaften.“ Es wird gefragt, warum dann momentan durch die Stadtverwaltung ein B-Plan-Verfahren für diese Fläche eingeleitet würde?

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Aufstellung eines B-Planes wird durch den Stadtrat beschlossen.

Grundlage dafür sind im Regelfall die Ausweisungen des FNP.

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist die Umsetzbarkeit der Planung, einschließlich der Verträglichkeit für die Belange von Natur und Landschaft zu prüfen. Die Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung sind dabei zu berücksichtigen und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen.

Der Vorschlag für die Abwägung über alle zu berücksichtigenden Belange im Rahmen der Bauleitplanung, gemäß § 1 Abs. 5 BauGB, wird durch das Stadtplanungsamt erarbeitet. Die Entscheidung darüber trifft wieder der Stadtrat.

Stellungnahme: 42 – 37

Zu 7.6.2.1 Kuppenlandschaft im Norden (S. 301)

Das Naturdenkmal „Feldweg Marsdorf - Medingen“ sei nicht geplant, sondern bereits ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen der Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahmen im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept wird das ND als rechtskräftiges Schutzgebiet dargestellt.

Stellungnahme: 42 – 38

Der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.) trägt die o. g. Belange zum Landschaftsplan-Entwurf im Schreiben vom 22.04.2015 als Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen (LAG, gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG) und in Vertretung für den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., den NABU e.V. und die GRÜNE LIGA e.V. vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Nach Abschluss des Verfahrens erhalten BUND, Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LSH), NABU und GRÜNE LIGA die Ergebnisse der Abwägung zur Kenntnis.

43 Landesverband Grüne Liga Sachsen e. V.**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15327****Stellungnahme: 43 – 1**

Der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.) trägt die Belange zum Landschaftsplan-Entwurf im Schreiben vom 22.04.2015 als Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen (LAG, gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG) und in Vertretung für den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., den NABU e.V. und die GRÜNE LIGA e.V. vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme des BUND ist unter der Dokument-Nr. 42 in der Abwägung erfasst. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten BUND, Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LSH), NABU und GRÜNE LIGA die Ergebnisse der Abwägung zur Kenntnis.

44 DREWAG NETZ GmbH Technische Koordinierung (TxK)**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15330****Stellungnahme: 44 – 1**

Einwand gegen die Darstellung im Landschaftsplan, Anlage 6, Plan „Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept“:

Im Bereich Königsbrücker Str. 180, Südeinfahrt Infineon (Gemarkung Klotzsche, Flst. 840/51) sei der Bereich des Umspannwerks Dresden-Nord zeichnerisch aus der ausgewiesenen „Historischen Waldinsel“ auszuklammern.

Im Rahmen der Erlangung des Baurechts wurde 2007 das Flurstück mittels Waldumwandlungs-genehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu einer „Gebäude- und Freifläche für Versorgungsanlagen“ gewandelt.

Der Plan sei in dieser Fläche entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Plandarstellung wird angepasst.

Stellungnahme: 44 – 2

In den meisten der ausgewiesenen Flächenkategorien befänden sich Anlagen zur Wasserversorgung. Besonders das Trinkwasserversorgungsnetz sei flächendeckend angeordnet.

Voraussetzung zur Sicherung der öffentlichen Trink- und Löschwasserversorgung sei, dass alle Maßnahmen zum Betrieb und der Instandhaltung dieser Anlagen, Reparatur und Ersatz jederzeit ohne Behinderung durchgeführt werden können. Dies gälte insbesondere für die ausgewiesenen Schutz- und Sorgfaltsbereiche, wenn sie durch wasserwirtschaftliche Anlagen berührt werden.

Zum Zweck des Betriebes, der Unterhaltung, Instandsetzung und dem Ersatz der Anlagen bzw. Leitungen sei der Zugang ohne gesonderte Genehmigung jederzeit zu ermöglichen. Nur so sei gewährleistet, dass insbesondere bei einem Havariefall die Störungsbeseitigung ohne zeitliche Verzögerung und mit der notwendigen Technik durchgeführt werden kann. Bei Arbeiten an den Leitungen können erhebliche Eingriffe in den Boden notwendig werden. Dies gälte auch für Pflanzenbewuchs innerhalb des Schutzstreifens, welcher die Sicherheit und Wartung der Anlagen beeinträchtigt.

Zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen zählen neben den Bauwerken und dem Leitungsbau alle zugehörigen Bauteile wie Hinweisschilder, Schachtdeckel, Armaturen, Messpfosten. Änderungen an diesen Anlagenteilen, sofern sie durch den Gesetzgeber freigestellt sind, müssen ebenfalls ohne behördliche Genehmigung zulässig sein.

Zur Sicherung der öffentlichen Trink- und Löschwasserversorgung sei es unabdingbar, dass die Errichtung neuer und Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen zugelassen wird. Über planmäßige Maßnahmen wird vorher informiert.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungsebenen.

Stellungnahme: 44 – 3

In den in Anlage 12 gelisteten Gebieten mit den Nummern 279a, 279b und 279c wird derzeitig eine Verlegung von Fernwärmeleitungen geprüft. Die Belange des Landschaftsplans werden dabei berücksichtigt und bereits die Prüfung der Notwendigkeit einer UVP für die Trasse in Auftrag gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nachfolgende Planungsebenen.

45 GDMcom mbH**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15332****Stellungnahme: 45 – 1**

Die Belange der ONTRAS und der GasLINE seien bei der Umsetzung der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Die Grobtrassen und Standorte der Anlage/n seien zur Information in die zur Stellungnahme übersandten Planunterlagen (Planauszug 1 - 8, Entwurf Landschaftsplan Dresden, Entwicklungs- und Maßnahmekonzept) eingetragen worden. Daraus erkenne man die Interessenberührung.

Landschaftsplanungen und Bau- und Pflanzmaßnahmen seien bei der GDMcom/ GasLINE mit entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenem Anlagenbestand, zur Stellungnahme einzureichen.

Im Schutzstreifen der v. g. Anlagen dürften für die Dauer des Bestehens keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen und/oder gefährden können.

Bei beabsichtigten Anpflanzungen dürften folgende lichte Mindestabstände zu den v. g. Anlagen nicht unterschritten werden:

Flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen jedoch nicht näher als 2,5 m,
kleinkronige sowie tiefwurzelnde Bäume, Hecken im Abstand von => 5 m,
großkronige Bäume im Abstand von => 10 m mm.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Umsetzung des Landschaftsplans erfolgt in nachgeordneten konkreteren Planungsebenen, für die die o. g. Hinweise zu beachten sind.

Stellungnahme: 45 – 2

Die Auswechslung von Anlagen/ Anlagenteilen in ausgewiesenen Flächen/ Schutzgebieten könne die Inanspruchnahme eines Arbeitsstreifens, dessen Breite bis zu 16 m (DN 500) betrage, erfordern (z. B. FGL 02 Ersatzinvestition 2014/15 - bereits realisiert).

Die beiliegende Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ sei zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Umsetzung des Landschaftsplans erfolgt in nachgeordneten konkreteren Planungsebenen, für die die o. g. Hinweise zu beachten sind.

46 Landeshauptstadt Dresden GB 6 / Amt 66.23 Straßen- und Tiefbauamt**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15333****Stellungnahme: 46 – 1**

Das Straßen- und Tiefbauamt lehnt den Entwurf zum Landschaftsplan (Juni 2014) ab. Folgende Ergänzungs- bzw. Änderungshinweise seien einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Nachvollziehbare Gründe für diese Ablehnung enthält die Stellungnahme nicht.

Stellungnahme: 46 – 2

Unter der Überschrift „Grundsätze für die Entwicklung von Elbe mit den Elbwiesen, Flutrinnen und weitgehend unverbauten Überflutungsflächen“ würde die Freihaltung der Elbe mit den Elbwiesen, Flutrinnen und weitgehend unverbauten Überflutungsflächen von funktionswidrigen oder naturraumunverträglichen Vorhaben und Nutzungen festgeschrieben.

Insbesondere der Elberadweg sowie andere Verkehrsbauvorhaben (tangierend oder z.B. bei Querungen etc.) stehen zu dieser Forderung im Widerspruch und müssten als von der Stadt gewollte Vorhaben in den Landschaftsplan integriert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der LP stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Auch die Maßnahmen, die der LP aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für Planvorhaben grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Stellungnahme: 46 – 3

Unter Punkt 7.2.6 würden als Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsatz für Gehölzflächen Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich festgelegt. Für Straßenbegleitgrün ist dieser Grundsatz nicht anzuwenden. Diese Forderung sei nur umsetzbar, sofern die Verkehrsanlage in ihrer Funktion dadurch nicht beeinträchtigt wird. Generell sei die Verkehrssicherheit der Verkehrsanlage vorrangig.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze beschreiben wichtige allgemeine Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege von Gehölzflächen, Baumreihen und Alleen aus fachlicher Sicht

Un- bzw. wenig versiegelte, d. h. wasser- und luftdurchlässige Traufbereiche, sind für Bäume ein bedeutsamer Standortfaktor. Das schließt eine Begehbarkeit der darunter liegenden Flächen, z. B. von Fußwegen, Plätzen usw., nicht aus. Es gibt auch in Dresden Beispiele für gute Kompromisse zwischen der Nutzbarkeit der Flächen und guten Standortbedingungen für Bäume.

Der meist höhere Aufwand für Herstellung und ggf. Pflege / Bewirtschaftung der Flächen ist aus gesamtstädtischer Sicht, unter Berücksichtigung der wichtigen Funktionen und Wirkungen der Bäume in der Stadt, in jedem Fall gerechtfertigt. Der Pflegeaufwand für Bäume auf optimalen Standorten ist geringer als dort, wo diese aufwändig am Leben gehalten werden müssen.

Stellungnahme: 46 – 4

Die unter Punkt 7.2.9 vorgeschlagenen Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verkehrsflächen und Gleisanlagen sei generell unter den Vorbehalt einer Einzelfallentscheidung zu stellen. Diese Einzelfallentscheidung sei abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, den Randbedingungen, den Möglichkeiten der Beteiligten und sei abhängig von politischen Beschlüssen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze beschreiben wichtige allgemeine Anforderungen aus fachlicher Sicht für verschiedene Bereiche von Verkehrsflächen und Gleisanlagen. Es ist standortabhängig zu prüfen, inwieweit diese Grundsätze zutreffen und zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme: 46 – 5

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zum Landschaftsplan weise unter Punkt 7.2.10 neue Baugebiete und Verkehrsflächen als nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung aus. Alle bereits laufenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Planverfahren sowie in dieser Hinsicht relevante Stadtratsbeschlüsse seien in das Konzept zu übernehmen. Das trafe insbesondere auf Vorhaben zu, welche FFH- und SPA-Betroffenheiten auslösen (z. B. Elberadweg). Im Rahmen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes (Natura 2000-Prüfung) müssten diese Vorhaben unbedingt Berücksichtigung finden, um spätere Widersprüche mit den Zielen des Landschaftsplanes auszuschließen.

Eine Abstimmung mit dem in Bearbeitung befindlichen Radverkehrskonzept (Verkehrsentwicklungsplanung) wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der LP stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe. (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz)

Demgegenüber sind gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen und Verfahren zu berücksichtigen und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen. Abweichungen von den Zielen des LP sind zu begründen.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Auch die Maßnahmen, die der LP aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für Planvorhaben grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Gleichwohl setzt sich der LP, entsprechend § 9 Abs. 3 BNatSchG, auch mit dem zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft und den sich daraus ergebenden Konflikten auseinander (siehe Erläuterungstext, Kap. 4). Diese Konfliktprognose beschreibt mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche durch absehbare Nutzungen bzw. geplante Nutzungsänderungen zu erwarten sind.

Konflikte auf Grund anderer geplanter Nutzungen werden im Landschaftsplan anhand der Ausweisungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes analysiert (siehe Erläuterungstext, Kap. 10 und Teil D - Anhang, Anlage 12). Diese berücksichtigen städtische Beschlüsse und Konzepte hinreichend flächenkonkret und sind deshalb auf landschaftsplanerischer Ebene prüffähig. Dabei werden all jene Darstellungen im FNP betrachtet, die inhaltlich von den Zielen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplanes abweichen. Anlage 12 des Landschaftsplanes enthält dazu eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit allen Abweichungsflächen sowie nähere Erläuterungen zu den Einzelflächen mit einer schutzgutbezogenen Bewertung der Konflikträchtigkeit der Planung.

Stellungnahme: 46 – 6

Zum gleichen Punkt (7.2.10) würden Handlungsgrundsätze für neue Verkehrsflächen vorgegeben. Die Mehrzahl der Verkehrsbaumaßnahmen sei mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und weise überwiegend eine Negativbilanz in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter aus. Es würde zunehmend schwieriger, entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu finden und diese im zeitlichen Zusammenhang einem Verkehrsbauvorhaben zuzuordnen und umzusetzen. An dieser Stelle sei daher die Möglichkeit eines Ökokontos auch für städtische Verkehrsbauvorhaben zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Handlungsgrundsätze dienen dazu, Eingriffe bei Planungen und Vorhaben zu minimieren.

Aufgabe des LP ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Dresden und die sich daraus ergebenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen. Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP weist zahlreiche Maßnahmen aus, die geeignet sind, den bestehenden Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern und ökologische Funktionen aufzuwerten.

Eingriffe durch andere Vorhaben und Planungen führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Werden Maßnahmen des LP für die Kompensation dieser Eingriffe umgesetzt, sind damit in der Summe die Ziele des LP nicht erreicht.

Gleichwohl ist die Umsetzung des LP vor allem auch auf die Integration in andere Vorhaben und Planungen angewiesen. In der Praxis gehören dazu vor allem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist deshalb eine gesteuerte zielgerichtete Umsetzung bedeutsamer Maßnahmen des LP von Interesse.

Die spezielle Thematik eines Ökokontos ist nicht im Rahmen der Landschaftsplanung lösbar.

47 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15334

Stellungnahme: 47 – 1

Der Landschaftsplan stelle eine Entwicklungsperspektive aus ökologischer Sicht dar. Der Entwurf des Landschaftsplanes weise insbesondere im Punkt 7.2.9 (Verkehrsfläche, Gleisanlage) auf und neben Bahnflächen Zielsetzungen aus, die nicht nur Bestandssicherung und -erweiterungen vorsähe, sondern auch Neuanpflanzungen nicht ausschließe.

Dazu sei folgendes zu berücksichtigen:

Bahneigentumsflächen, soweit sie bahnbetriebsnotwendig sind, werden auch weiterhin so genutzt wie bisher. Bahnflächen sind als solche gewidmet und unterliegen damit dem Fachplanungsvorbehalt nach §38 BauGB. Vorschläge für eine Aufwertung, wenn diese in dem LP dargestellt wurden, nimmt die DB gerne entgegen, soweit dafür auch eine baurechtschaffende Planung erfolgt bzw. vorliegt (LBP oder GOP z.B.). Eine auf Bahnflächen bezogene Pauschalisierung kann somit nicht vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Überplanung von Bahnflächen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG erfolgen muss.

Die DB Netz AG ist gemäß Art. 5, § 4 (1) Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) eigenverantwortlich für die Sicherung ihrer Betriebsanlagen zuständig. Gehölze, die die Nutzung als Betriebsanlagen der Eisenbahn behindern, werden auf der Grundlage der Vorschriften der Bahnbetriebssicherheit zurückgeschnitten oder entfernt.

Zufahrtsmöglichkeiten für die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen müssen geduldet werden; Reparaturleistungen, die aus Betriebssicherheitsgründen durchgeführt werden, erfüllen nicht die Voraussetzungen nach §§ 13 und 15 BNatSchG, da die Zweckbestimmung der Bahn als Verkehrsanlage vorrangig betrachtet werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG sind Flächen des öffentlichen Verkehrs, worunter neben dem unmittelbaren Gleiskörper auch die Seitenstreifen, Böschungen an Dämmen und Einschnitten, Dränagen, Entwässerungsgräben und Öffnungen geringer Lichtweite gehören.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Eisenbahnbetriebes und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an der Bahnanlage müssen in Ausnahmefällen auch außerhalb der festgesetzten Zeiten und ohne Genehmigung durch die zuständige Behörde Rückschnittarbeiten bzw. Bewuchsbesitzigungen entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden. Die Naturschutzbehörden werden davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt (Ausnahme bilden Havarien bei Gefährdung des Eisenbahnverkehrs infolge gefährdeten Aufwuchses).

Dem Schutz des sicheren Eisenbahnbetriebes unterliegen auch die Neuapflanzungen in Bahnnähe. Ausschlaggebend ist die Einhaltung der Module 882.0220 (Rückschnitts-zone), 882.0331 (Begrünungen - Allgemeine Vorgaben) und 882.0332 (Be-pflanzungen -Spezielle Vorgaben für Bahnstrecken) vom 01.09.2009.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen).
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken):

- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,5 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter.
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises.
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220 zur Rückschnittzone.

Die Bestelladresse des DB Netz AG-Handbuchs 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" lautet:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter - Kundenservice
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 938-5965.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der LP stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, z. B. privatwirtschaftliche Interessen. (vgl. § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz)

Die Maßnahmen und Handlungsanforderungen sind fachlich begründet. Ihre Umsetzung ist aus landschaftsplanerischer Sicht geboten. Die konkrete Umsetzbarkeit ist auf Ebene des LP nicht abschließend zu klären.

Planungsrechtlich verbindlich werden die Inhalte des LP erst, wenn sie in andere Planungen übernommen werden, z. B. im Rahmen von Planfeststellungen. Aber auch unabhängig von Planungen und Bauvorhaben kann eine Vielzahl der im Landschaftsplan angeregten Ziele umgesetzt werden. Als Anregung dazu dienen insbesondere auch die allgemeinen Grundsätze für die Nutzung und Bewirtschaftung zu den Flächenkategorien, wie in Kap. 7.2.9.

Voraussetzung ist stets die Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. -nutzern vor Ort bzw. ihre Mitwirkung. Insofern richten sich die Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze auch an die Eigentümer und Bewirtschafter.

Stellungnahme: 47 – 2

Den Erhalt der Bahndämme als Habitate und Verbundachsen für.... (s. letzter Punkt im Abschnitt 7.2.9) kann nicht Aufgabe des Grundeigentümers DB sein. Dazu sind diese Flächen einem anderen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Formulierung ist missverständlich, der Absatz wird wie folgt ergänzt:
„Erhalt der Bahndämme, insbesondere durch Reduzierung des Herbizideinsatzes ...“

Bahndämme sind in der Regel, wegen ihrer spezifischen Bauweise und Struktur, trockenwarm-geprägte Lebensräume und damit Habitate und Verbundachsen für xerothermophile Arten. Typisch für diesen Lebensraumtyp ist u. a. das Fehlen großer (schattenspendender) Gehölze. Eine bekannte Tierart dieser Lebensräume, gerade an Bahndämmen, ist die Zauneidechse. Die Gefährdung dieser Tierart, wie vieler weiterer „Begleitarten“, resultiert auch daraus, dass dieser Lebensraumtyp in Deutschland selten geworden ist.

Die o. g. Anforderung steht deshalb nicht im Widerspruch zu notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Bahnanlagen. Vielmehr kann sich - unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen - sogar eine Synergie hinsichtlich der Sicherheitsinteressen des Bahnbetriebes und dafür notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen einerseits und des Naturschutzes andererseits ergeben. Eine Bedingung ist insbesondere, dass der Herbizideinsatz auf ein Minimum beschränkt bleibt.

48 Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Dresden I

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15335

Stellungnahme: 48 – 1

Der ehemaligen Beerenobstfläche an der Maillebahn solle nicht die Maßnahme „Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen/gärtnerischen Nutzung“ zugeordnet werden.

Es handle sich um eine bereits in den 1990er Jahren umgewandelte Fläche, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt wird. Diese Fläche sei - wie auch die benachbarten Flächen - eine Grün- und Erholungsfläche und als solche im Plan zu verändern.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung wird aktualisiert.

Stellungnahme: 48 – 2

Im Landschaftsplan sei der Rückbau und die Entsiegelung des Geländes der Weinbergsgärtnerei aufgenommen. Dies erfolge aber damit die Flächen zukünftig mit Weinreben bestockt werden können. Dementsprechend wäre die im Landschaftsplan gezogene Grenze des Weinbaus bis an die angrenzenden Straßen zu verlegen. Ein Drittel der Fläche wird bereits seit längerer Zeit für den Weinbau genutzt (Versuchsanbau Riesling - Landesanstalt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie Sachsen).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung wird aktualisiert. Alle bestehenden Weinbauflächen werden als „Landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Fläche“ und mit der Kennzeichnung als Sorgfaltsbereich „Weinbau und Weinbauterrassen“ dargestellt.

Einen gesonderten Maßnahmetyp für die Herstellung von Weinbauflächen gibt es im LP nicht. Die dargestellte Maßnahme „Entsiegelung, Rückbau ...“ im Bereich der ehemaligen Gärtnerei die Herstellung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen hat zum Ziel. Diese Flächenkategorie des LP umfasst auch die Nutzung als Weinbaufläche.

Stellungnahme: 48 – 3

Der Wunsch, die derzeitige Weinbaufläche zu extensivieren scheine unangemessen, weil die Flächen bereits extensiv genutzt werden. Der Weinbau im Sinne der Erhaltung dieses Landschaftsbildes sei überaus wertvoll. Das große Engagement der einzelnen Winzer für die Erhaltung dieses Landschaftsbildes solle nicht durch zusätzliche Forderungen „belohnt“ werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Maßnahmetyp (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.1) wird wie folgt umbenannt: „Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen/gärtnerischen Flächen“. Die Umbenennung dient der Klarstellung.

Die Ausweisung erfolgt generalisiert auf allen Flächen mit geringer und sehr geringer Grundwassergeschütztheit sowie auf im Regionalplan ausgewiesenen „Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen“ (gemäß Z 7.3.8 und Z 7.3.9). Dabei wird nicht nach der aktuellen Bewirtschaftungsweise unterschieden, sodass auch bereits extensiv bewirtschaftete Flächen entsprechend gekennzeichnet werden.

Mit der Ausweisung wird auf die besonderen Anforderungen zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung der betreffenden Flächen hingewiesen.

Stellungnahme: 48 – 4

Grenze des Landschaftsschutzgebietes (in der beiliegenden Anlage 1 mit Nr. 4 bezeichnet)

Das Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ sei fehlerhaft ausgewiesen. Ein anderer Verlauf wird angeregt. Dieses Anliegen sei ebenfalls ein Thema in der Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Dresden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Der LP stellt die Grenzen der rechtswirksamen Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht nachrichtlich dar (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.4).

Das LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ wurde durch Beschluss des ehemaligen Bezirkstages Dresden am 4. Juli 1974 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das LSG schließt Schloss und Schlosspark Pillnitz mit ein, reicht jedoch nicht bis an den östlich angrenzenden Pillnitzer Platz. Die Grenze wurde im LP korrekt ausgewiesen (vgl.

https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/naturschutz/Schutzgebiete_nach_Naturschutzrecht.php, ganz unten: Themenstadtplan)

Außerdem stellt der LP die von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) geplanten Ausweisungen nachrichtlich dar. Die Neuausweisung eines Schutzgebietes erfolgt durch die UNB in einem separaten Ausweisungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Der Vorschlag für die Grenzziehung bei einer Neuausweisung wird an die UNB weitergeleitet.

49 Landesamt für Denkmalpflege

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15338

Stellungnahme: 49 – 1

Für parkartige historische Gärten wie z. B. die Anlagen des Altfrankener Parks, des Waldparks, des Brockhausparks, des Parks Eckberg und des Villengartens Bienert in Plauen sei die zugeordnete Flächenkategorie „Wald“ zu überprüfen. Auf die genannten Anlagen treffe eher die Ausweisung der Flächenkategorie „Grün- und Erholungsfläche“ zu.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Grundsätzlich wird die Systematik der Darstellung im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des LP nicht geändert. Wenn es sich bei dem Park um Wald gemäß § 2 SächsWaldG handelt (Grundlage ist das Katasters der unteren Forstbehörde der LH DD), wird die Fläche als „Waldfläche“ im LP ausgewiesen. Die Darstellung des Brockhausparks muss diesbezüglich an den aktuellen Stand des Katasters angepasst und auch als Wald ausgewiesen werden. Ansonsten werden die Parks, wie z. B. der Bienertpark, als „Grün- und Erholungsfläche“ dargestellt.

Viele der Parks und denkmalgeschützten Grünanlagen sind seit DDR-Zeiten als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ nach Naturschutzrecht geschützt. Diesen Schutzstatus stellt der LP ebenfalls nachrichtlich dar.

Der Erläuterungstext zu den Flächenkategorien „Grün- und Erholungsflächen“ (Kap. 7.2.3) und „Waldfläche“ (Kap. 7.2.5) werden um diese Ausführungen zur Systematik ergänzt und wie folgt geändert:

7.2.3 Grün- und Erholungsfläche

Einfügung nach dem 2. Absatz:

„Nicht als Grün- und Erholungsflächen, sondern als Flächenkategorie „Wald“ (siehe Kap. 7.2.5) sind all jene Parks und Anlagen dargestellt, die im Kataster der unteren Forstbehörde als Wald gemäß § 2 SächsWaldG gekennzeichnet sind. Dazu zählen auch historische und denkmalgeschützte Gärten und Parks, z. B. der Waldpark Blasewitz und Teile des Parkes am Schloss Eckberg.“

7.2.5 Waldfläche

Änderung des 1. Absatzes:

„Die Darstellung umfasst alle Waldflächen nach § 2 SächsWaldG (nach Waldkataster der unteren Forstbehörde). Dazu zählen auch historische und denkmalgeschützte Gärten und Parks, z. B. der Waldpark Blasewitz und Teile des Parkes am Schloss Eckberg.

Darüber hinaus stellt der LP weitere Flächen über 2.000 m² als Wald dar, welche mit Gehölzen bestockt sind und nicht den Charakter einer Parkanlage aufweisen. Diese sollen ebenfalls nach den Zielstellungen des Waldgesetzes bewirtschaftet werden.

In der Flächenkategorie sind demnach auch Flächen enthalten, die nicht oder noch nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes ausgewiesen sind (insbesondere Sukzessionsflächen).“

Stellungnahme: 49 – 2

Die Deklarierung der Fläche des Putjatinparks in Kleinzsachowitz als „Historische Waldinsel“ sei unzutreffend. Fürst Putjatin hätte auf den ausgedehnten Wiesen um sein Landhaus einen landschaftlichen Garten nach Wörlitzer Vorbild schaffen lassen. Die aktuelle Gehölzsituation sei auf den Pflegeausfall zurückzuführen, hätte aber nichts mit historischen Waldbeständen wie beispielsweise den Kiefernbestand des in der Nähe befindlichen Kleinzsachowitz Parkes zu tun.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung als Sorgfaltsbereich „Historische Waldinsel“ wird entfernt.

Stellungnahme: 49 – 3

Der Landschaftsplan weise auch Flächen aus, bei denen der Erhalt und die Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades vorgesehen sei. Für den ehem. Brühlschen Garten, heutiges Krankenhaus Friedrichstadt, sei die hier vorhandene starke Durchgrünung durch Aufnahme in die o.g. Kategorie zu würdigen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Landschaftsplanerisches Ziel bei der Darstellung des Maßnahmetypes „Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung“ ist die Sicherung des wertvollen Landschaftsbildes in den Hangbereichen des Elbtals, welches - neben den waldeprägten Gebieten - auch durch den charakteristischen Großgrünanteil in den bebauten Bereichen innerhalb und angrenzend an die Hänge geprägt ist. (vgl. Beschreibung des MT in Kap. 7.3.17 des Erläuterungstextes des LP) Das Krankenhaus Friedrichstadt kann deshalb nicht mit diesem Maßnahmetyp gekennzeichnet werden. Der besondere Wert und Schutzzanspruch des umfangreichen Großgrünen bleibt davon unbenommen und muss entsprechend berücksichtigt werden.

51 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Grundstücksamt**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15341****Stellungnahme: 51 – 1**

Die Fläche westlich parallel zur Zelenkastraße bis zu einer Linie, die die Verlängerung der westlichen Begrenzung der Kleingartenanlage darstellt, sei als bebaubares Gebiet darzustellen.

Es handelt sich um die Abweichung Nr.: SPA063_n des Flächennutzungsplanes von den Zielen des Landschaftsplans. Auf dem betroffenen Grundstück Gemarkung Mickten, 443/3 mit ca. 2015 m² sei die Errichtung eines neuen Gemeindehauses geplant, um damit dem zu erwartenden Bevölkerungszuwachs durch die geplante Stadterweiterung gem. Bebauungsplan Nr. 110 a gerecht werden zu können. Die Begründungen im Steckbrief seien nicht zutreffend.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Landschaftsplan ist ein Fachplan und stellt die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich) - siehe dazu auch Erläuterungstext des LP, Kap. 7.2.8 und 7.2.10. Der Bebauungsplan 132 Lommatzscher Straße ist bisher nicht wirksam und wird deshalb im LP nicht berücksichtigt.

Der LP weist als Planungsziel auf den betreffenden Flächen den Erhalt des Bestandes aus. Der FNP weicht von dieser Darstellung des LP ab, indem er eine geplante Wohnbaufläche ausweist, für welche aber noch kein Baurecht besteht (s. o.).

Der Steckbrief SPA063_n gehört zum Umweltbericht des FNP-Entwurfes.

Darin werden der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft, aber auch Anforderungen von übergeordneten Planungen, die sich auf Natur und Landschaft beziehen, und bestehende Restriktionen, z. B. in Form des wirksamen Überschwemmungsgebietes, zusammengefasst. Zugleich enthält dieser Steckbrief eine Bewertung, wie hoch die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft aufgrund der Planungsabsicht des FNP (Wohnbaufläche) voraussichtlich sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des FNP und bei dessen weiterer Bearbeitung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Pkt. 7 BauGB).

52 Evangelische Christengemeinde ELIM Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15343****Stellungnahme: 52 – 1**

Das Grundstück Bischofswerder Straße 1, Gemarkung Dresden Neustadt, Flurst 1747 sei als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das Grundstück sei bei den Hochwasserereignissen 2002 und 2013 nicht überschwemmt worden. Dies sei auch aus der Stadtkarte 2012 Oberirdische Gewässer- Historische Elbehochwasser des Umweltamtes ablesbar. Um entsprechende Korrektur des Landschaftsplanentwurfes wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Das Grundstück Bischofswerder Straße 1, Gemarkung Dresden-Neustadt, Flurstück 1747, befindet sich zum Teil im rechts-wirksamen Überschwemmungsgebiet Prießnitz Unterlauf. Dieses Überschwemmungsgebiet wurde von der unteren Wasserbehörde der LH Dresden gemäß § 100 Abs. 3 SächsWG festgesetzt und ist seit dem 24.09.2012 wirksam.

Grundlage für wasserrechtliche Beurteilungen sind die Karten der unteren Wasserbehörde. Eine Einsichtnahme in die Karten der Überschwemmungsgebiete (ÜG) und in das Hochwasserschutzkonzept des Freistaates Sachsen ist während der Sprechzeiten im Umweltamt kostenlos möglich. Außerdem sind die Informationen zu den ÜGs im Internet abrufbar unter [Die Gefahrenhinweiskarten des Freistaates Sachsen sind unter \[www.umwelt.sachsen.de/lfug\]\(http://www.umwelt.sachsen.de/lfug\) \(interaktive Karte\) einsehbar.](http://www.dresden.de/Themenstadtplan: +Stadtraum/+Umwelt/+Hochwasser: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete. Erläuterungen, die auch die Prießnitz betreffen, sind dort unter „Überschwemmungsgebiete Gewässer zweiter Ordnung“ zu finden.</p></div><div data-bbox=)

Der LP stellt die wirksamen Überschwemmungsgebiete nur nachrichtlich dar. Diese Darstellung ist nicht rechtsverbindlich und insofern nicht als Beurteilungsgrundlage für den Einzelfall verwendbar (siehe auch Erläuterungstext zum LP, Kap. 7.4.4).

Auch der FNP stellt Überschwemmungsgebiete nur nachrichtlich dar, aber in generalisierter Form. Diese Darstellungen weichen dadurch in Teilbereichen von den exakten Verläufen der zugrunde liegenden Schutzgebietsverordnungen ab und sind deshalb nicht rechtsverbindlich. (siehe Begründung zum FNP, Kap. 4.4.9).

54 Landratsamt Meißen

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15354

Stellungnahme: 54 – 1

Durch die berührten Fachbereiche der Landkreisverwaltung Meißen werden keine Forderungen oder Ergänzungen vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Stellungnahme: 54 – 2

Auf die Fortführung und Gewährleistung des Biotopverbundes trockenwarmer Biotope von landesweiter Bedeutung auf dem östlichen Elbhängebereich im Anschluss an die Radebeuler Bereiche des Landkreises Meißen wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der im LP bereits schematisch dargestellte Biotopverbund entlang Dresdner Heide / Heller / Junge Heide umfasst auch Bereiche des trockenwarm geprägten Offenlandes, wie sie am Heller vorherrschen. Dort besteht das vorrangige Ziel, die Zielartengruppen der trockenwarmen Lebensräume sowie des gehölzreichen Offenlandes zu fördern und zu erhalten.

55 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen - Betrieb Oberes Elbtal -

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15356

Stellungnahme: 55 – 1

Aus Sicht des Betriebes Oberes Elbtal als Unterhaltpflichtiger der Gewässer und öffentlichen Hochwasserschutzanlagen würden gegen den Landschaftsplan grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auf Grund der geringen Detaillierung des Planes sei eine maßnahmenkonkrete Beurteilung nicht möglich. Grundsätzlich gelte, dass im Rahmen von Detailplanungen, die die Zuständigkeiten der LTV berühren, entsprechende Abstimmungen erforderlich sind.

Dies gelte insbesondere für Vorhaben am Gewässerbett, an Gewässerböschungen und auf Gewässerrandstreifen, im Bereich des Stauraumes der Talsperre und in deren Auslaufbereich sowie für Vorhaben entlang von Hochwasserschutzanlagen wie Deichen und Hochwasserschutzmauern.

Hier sind für Hochwasserschutzanlagen einschl. der beidseitigen Schutzstreifen von 5 m die Forderungen nach SächsWG § 81 sowie die DIN 19712 und das DWA-Merkblatt 507-1 zu beachten. Letztere weisen aus, dass in einem Abstand von 10 m vom Deichfuß Baumpflanzungen (Pappeln 30 m) unzulässig sind.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Landschaftsplanung.

Stellungnahme: 55 – 2

Die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ermittelten umweltbezogenen Sorgfaltshinweise, insbesondere hinsichtlich Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, seien im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind für alle nachfolgenden Planungen/Vorhaben zugänglich und sollen beachtet werden.

Stellungnahme: 55 – 3

Die Große Röder bildet im Seifersdorfer Tal die Grenze zwischen der LH Dresden und dem Landkreis Bautzen. Für die wasser- bzw. naturschutzrechtlichen Belange ist jedoch das Umweltamt des Landkreises Bautzen zuständig, so dass die Große Röder in der Aufzählung als Gewässerlauf der LH Dresden zu streichen ist (Teil A, S. 40, Pkt. 2.1.5, Abs. 3).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Aussage des Textes beschreibt lediglich die Zuständigkeit des Freistaates als Träger der Unterhaltungslast, gemäß § 32 SächsWG, nicht die wasser- bzw. naturschutzrechtliche Zuständigkeit.

Der betreffende Satz in Teil A, S. 40, Pkt. 2.1.5, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Davon obliegt nach Sächsischem Wassergesetz für die Vereinigte Weißenitz, den Lockwitzbach mit Niedersedlitzer Flutgraben und die Große Röder als Gewässer erster Ordnung die Gewässerunterhaltung dem Freistaat Sachsen.“

Stellungnahme: 55 – 4

Die Breite der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 24 SächsWG festgelegt und wird nur zwischen innerhalb und außerhalb bebauter Ortsteile unterschieden. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Gewässern 1 und 2. Ordnung. Die entsprechende Aussage ist zu streichen (Teil C, S. 209, Pkt. 7.2.7, 5. Handlungsgrundsatz).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der erste Teil des Absatzes wird wie folgt geändert:

„Schaffung und dauerhafter Erhalt der Gewässerrandstreifen an Gewässern von 5 m innerhalb und 10 m außerhalb bebauter Ortsteile gemäß § 24 SächsWG; ...“

58 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V.**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15367****Stellungnahme: 58 – 1**

Der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.) trägt die Belange zum Landschaftsplan-Entwurf im Schreiben vom 22.04.2015 als Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen (LAG, gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG) und in Vertretung für den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., den NABU e.V. und die GRÜNE LIGA e.V. vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme des BUND ist unter der Dokument-Nr. 42 in der Abwägung erfasst. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten BUND, Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LSH), NABU und GRÜNE LIGA die Ergebnisse der Abwägung zur Kenntnis.

59 Landeshauptstadt Dresden GB 7 / Amt 76 Eigenbetrieb Stadtentwässerung**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15369****Stellungnahme: 59 – 1**

Der Landschaftsplanentwurf der Landeshauptstadt wurde zur Kenntnis genommen.

Konflikte, die sich für entwässerungstechnische Maßnahmen ergeben können, würden i. d. R. im Rahmen der vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Die örtliche Niederschlagsspeicherung und Retention sei im Zusammenhang mit Ökologie und Hochwasserschutz besonders genannt. Hier sei es teilweise schwierig, wasser- und naturrechtliche Aspekte in Übereinstimmung zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nachfolgende Planungsebenen.

Stellungnahme: 59 – 2

Im Maßnahmenplan sei das Baufeld „C“ der Kläranlage Kaditz noch mit Symbolen belegt ist, die keine Gültigkeit mehr hätten. Das beträfe die Kennzeichnung einer Altlastenfläche und „R“ für Rückbau- bzw. Flächenentsiegelungen.

Die erforderlichen Maßnahmen, die im Ergebnis von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen festgestellt und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert wurden, seien realisiert worden. Eine Abnahme durch das Umweltamt hätte bereits 2013 stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung der Maßnahmen und Kennzeichnungen entfällt.

61 Flughafen Dresden GmbH**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15371****Stellungnahme: 61 – 1**

Die derzeitig vorgesehene Ausweisung von Teilflächen im Bereich nordöstlich der Straße zum Windkanal und der Start- und Landebahn des Flughafens Dresden als Sonstige Gehölzfläche widerspräche der aktuellen Ausweisung im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche.

Im Landschaftsplan sei der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft darzustellen. Die Darstellung als unbebaute Fläche sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt zutreffend, würde aber zu erwartende Zustände außer Acht lassen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Flughafens mit Zugangsmöglichkeiten zu diesem in der Regel luftverkehrsaffine Gewerbebetriebe und Industrie ansiedelt, welche für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden von großer Bedeutung wären.

Zur Ermöglichung etwaiger diesbezüglicher Weiterentwicklungen würde eine entsprechende Ausweisung als bebaute Fläche im neu aufzustellenden Landschaftsplan als sinnvoll erachtet werden. Es wird insoweit eine entsprechende Berücksichtigung angeregt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der LP stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltpflege und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Auch die Maßnahmen, die der LP aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für den Bebauungsplan bzw. das Planverfahren grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Die Bereiche nordöstlich der Straße zum Windkanal und der Start- und Landebahn des Flughafens Dresden stellen zudem aus landschaftsplanerischer Sicht besonders sensible und wertvolle Bereiche dar, die nicht bebaut werden sollten.

64 Landeshauptstadt Dresden GB 3 / Amt 37 Brand- und Katastrophenschutzamt**Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15375****Stellungnahme: 64 – 1**

Für den Neubau der STF Weißig seien das Flurstück 9/2 und ein Teil des Grundstücks 10 der Gem. Weißig favorisiert worden. Sollte die im Entwurf mit Nr. 60 bezeichnete Fläche die o. g. Flurstücke umfassen, würde die Ausweisung der Fläche im Landschaftsplan als Grün- und Erholungsfläche hier perspektivisch einem Neubau entgegenstehen. Insofern wäre hierzu der Steckbrief des Umweltberichtes zum FNP-Entwurf zu prüfen!

Weitere Flächen, die den geplanten Bauvorhaben (BrandschA) entgegenstehen könnten, seien in Anlage 12 nicht gefunden worden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Steckbrief der Umweltpflege zum FNP-Entwurf ist bei der Abwägung über die Darstellung im FNP-Entwurf zu berücksichtigen.

Stellungnahme: 64 – 2

Für geplante Neubauten würden folgende Standorte favorisiert:

- 1) STF Zaschendorf/Schönfeld vorzugsweise auf dem T.v. Flst. 340/2 Gem. Reitzendorf (Meixstraße (SW) 4)
- 2) STF Mobschatz vorzugsweise auf dem Flst. 7/2 Gem. Merbitz
- 3) RW Niedersedlitz auf der Niedersedlitzer Straße (ggf. Ecke Langer Weg)

Die Flächen seien bisher nicht in der Anlage 12 des LP enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Über die Einordnung neuer Standorte für die Feuerwehr wird im Rahmen der Abwägung zum FNP entschieden. In diesem Rahmen sind die Ziele und Maßnahmen des LP als Fachplan zu berücksichtigen.

Einer Einordnung der STF Mobschatz auf dem Flst. 7/2 Gem. Merbitz steht aus landschaftsplanerischer Sicht nichts entgegen, weil gemäß B-Plan 259 dort wirksames Baurecht für eine gewerbliche Baufläche besteht.

Das trifft auch auf den Standort Niedersedlitzer Straße zu, soweit er sich innerhalb des bisher als bebaute Fläche dargestellten Bereiches befindet.

Die Ausweisung des Standortes Schönfeld im FNP führt zu einer Änderung der Planungsziele und bedarf der Umweltprüfung.

65 TU Dresden Dezernat 4 Liegenschaften, Technik und Sicherheit

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15376

Stellungnahme: 65 – 1

In Teil D, Absatz 12.1 des Landschaftsplanes werden die Abweichungsflächen des FNP von den Zielen des Landschaftsplanes Dresden thematisiert und es würde auf die Steckbriefe des Umweltberichts zum FNP verwiesen. In den Steckbriefen Nr. 67 und SPA214 würden potentielle Entwicklungsflächen angesprochen, die wegen der vorhandenen Abweichungen zwischen FNP und Landschaftsplan einer Umweltprüfung bedürfen.

Die TU Dresden hätte den Inhalten des FNP, der in unmittelbarer Nähe des Campus Entwicklungsflächen für die Wissenschaft ausweise, zugestimmt. Die Entwicklung des Universitätsstandortes hänge maßgeblich davon ab, dass in Campusnähe Flächen für die Unterbringung künftiger Baubedarfe vorhanden sind, um einer weiträumigen Verteilung der Struktureinheiten der TU Dresden entgegenzuwirken und Optionen dafür zu schaffen, vorhandene Satellitenstandorte und Randlage durch Verlagerung an den Campus aufzulösen. Die Beförderung einer solchen Entwicklungstendenz würde neben der Reduzierung von Personenströmen und Fahraufkommen auch unmittelbar eine Verbesserung von Forschung und Lehre, die auf Wissensaustausch und insbesondere mit Blick auf die Studierenden auf kurze Wegebeziehungen und effektive direkte Kommunikationswege angewiesen sei, bewirken.

Die TU Dresden sei sich bewusst, dass, wie in den vorgenannten Steckbriefen dargestellt wird, Konflikte zwischen dem Bedarf an campusnahen Entwicklungsflächen und stadtökologischen und landschaftsplanerischen Zielen entstehen können. Es wird im Rahmen der bevorstehenden Umweltprüfungen um eine maßvolle Abwägung zwischen den verschiedenen Interessenlagen und Entscheidungen, die eine künftige Entwicklung der TU Dresden jedoch nicht einschränken, gebeten. Dabei seien die potentiellen Entwicklungsflächen südlich der Nöthnitzer Straße von besonderer Bedeutung. Dem Anliegen, diesen Bereich, der gegenwärtig außerhalb der Bebauungsgrenze im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt wird, künftig bei einer Bebauung mit einem hohen Durchgrünungsgrad zu entwickeln, stehe auch die TU Dresden aufgeschlossen gegenüber. Eine solche Durchgrünung wäre auch mit einer künftigen Bebauung vereinbar, wenn entsprechende Gebäudeabstände sowohl längs als auch quer zum Hang dafür genutzt würden. Auch die Frischluftzufuhr für hangabwärtsliegende Wohngebiete von den unbebauten Hangflächen wäre so realisierbar.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der LP stellt als Fachplan die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich). Hintergrund ist auch die Rolle des LP als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Auch die Maßnahmen, die der LP aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für den Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Die Abwägung aller städtebaulich relevanten Belange und die grundsätzliche Entscheidung über die Ziele der künftigen Flächennutzung in der Stadt erfolgt im FNP.

68 Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15353

Stellungnahme: 68 – 1

Ausweisung der Freihaltetrasse für die Stadtbahn zwischen Dresden und Wilsdruff.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Landschaftsplan (LP) ist ein Fachkonzept, welches die Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft darstellt. Er berücksichtigt keine darüberhinausgehenden Belange bzw. Flächennutzungsanforderungen, insbesondere keine Bauflächenbedarfe.

Eine Anpassung des LP an städtebauliche oder verkehrsbauliche Ziele erfolgt nur auf der Grundlage eines wirksamen Baurechtes (Bauleitplan, Planfeststellung, Innenbereich).

69 Landratsamt Bautzen

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15382

Stellungnahme: 69 – 1

An Erstaufforstungsflächen grenzen auf Seiten des Landkreises Bautzen teilweise bebaute Flächen an (z. B. in der Gemarkung Medingen). Bei Realisierung sei der Waldabstand von mindestens 30m gemäß SächsWaldG zu beachten.

Der Landschaftsgarten Seifersdorfer Tal ist ein Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG. Arbeiten innerhalb der Sachgesamtheit sind nach § 13 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

Auswirkungen industrieller Emissionen aus angrenzenden Gewerbegebieten auf Siedlungen und vulnerable Einrichtungen im Gebiet des LK Bautzen seien als Belang einer zukünftigen Umweltprüfung zu berücksichtigen. Das trifft zu auf die Ortslage Hermsdorf (< 200m Luftlinie zum Gewerbegebiet "Am Promigberg") und den Golfplatz Ullersdorf als Erholungsgebiet (potenzielle Störungen aus Gewerbegebieten auf Weißiger/Ullersdorfer Flur).

Zur Erweiterung Forschungszentrum Rossendorf: Berücksichtigung potenzieller gesundheitlicher Auswirkungen als Belang in der Umweltprüfung im B-Planverfahren.

Für zukünftige Planungen von Flächennutzungen durch potenzielle Biaerosol-Emissanten gelten VDI 4250 und 2047. Offene Rückkühlwerke und Abwasserbehandlungsanlagen seien frühzeitig zu erfassen.

Maßstabsbedingt nicht darstellbare kleinere Flächennutzungen mit ggf. erheblichen nachteiligen Auswirkungen seien in der Umweltprüfung der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, z. B. Abwasserbehandlungsanlagen (diffuse mikrobielle Einträge in Trinkwasserschutzgebiete) und Biogasanlagen.

Beachtung kleinräumig mittelbarer gesundheitlicher Auswirkungen, die Nutzungseinschränkungen im Gebiet des LK Bautzen zur Folge haben können, als Belang in der Umweltprüfung nachgeordneter Planungen.

Beachtung des allergenen bzw. toxischen Potenzials heimischer und einwandernder Arten auf Flächen geplanter Sukzession als Belang in der Umweltprüfung nachgeordneter Planungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise sind in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten.

Sie werden dem Stadtplanungsamt sowie dem Sachgebiet Umweltverträglichkeit und Grünordnungsplanung im Umweltamt zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Stellungnahme: 69 – 2

Zeitnahe Beteiligung des LK Bautzen bei der Planung von Renaturierungsmaßnahmen an Prießnitz und Lausenbach wird gewünscht.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem zuständigen Sachgebiet Gewässer- und Bodenpflege/Hochwasserschutz Gewässer II. Ordnung im Umweltamt weitergeleitet.

Stellungnahme: 69 – 3

Das territorial übergreifende Trinkwasserschutzgebiet Arnsdorf - Wasserwerk Karswald befindet sich im Verfahren der Neu- aufstellung (zzt. Offenlage des Entwurfes).

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Landschaftsplan erfolgt eine Berücksichtigung entsprechend des Verfahrensstandes.

188 Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde e.V.“

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15368

Stellungnahme: 188 – 1

Zu Erläuterungstext, Kap. 2.3.4 Absatz 4:

Es seien nicht 374 Kleingärten, sondern 374 Kleingartenanlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Der Text wird korrigiert.

Stellungnahme: 188 – 2

Zu Erläuterungstext, Kap. 3.4.1 Seite 87 wird angefragt, wieso Kleingärten als naturnahe vegetationsfreie und - arme Standorte definiert würden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Text wurde missverstanden.

Unter 3.4.1 auf Seite 87 werden die 19 Biotop- und Nutzungstypenkomplexe der Umweltatlas-Karte 2.3 aufgezählt. Dazu zählen Kleingärten ebenso wie naturnahe vegetationsfreie und - arme Standorte als gesonderte Kategorien.

Stellungnahme: 188 – 3

Zu Erläuterungstext, Kap. 3.5.4.3.3 wird angefragt, wieso durch die Kleingärten eine Beeinträchtigung erfolgen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Kap. 3.5.4 werden Defizite und Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaftsbild beschrieben.

Diese Beschreibung erfolgt differenziert anhand stadtärmlicher Einheiten (siehe Erläuterungstext Kap. 3.5). Eine dieser stadtärmlichen Einheiten umfasst die großen Waldgebiete der Stadt (Dresdner Heide, Junge Heide und Heller (Kap.3.5.4.3.3).

Als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes der Waldgebiete werden auch „Waldrandbebauung und Gärten“ genannt. Die Formulierung wird allgemeiner gefasst, als bisher im Text beschrieben. Negative Auswirkungen für das Landschaftsbild können Gartennutzungen ganz allgemein darstellen, insbesondere wenn sie die Ausbildung eines naturnahen Waldrandes, die visuelle Wahrnehmbarkeit des Waldrandes bzw. seine Begehbarkeit beeinträchtigen.

Stellungnahme: 188 – 4

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der Kleingärten im Überschwemmungsbereich immer nur auf freiwilliger Basis erfolgen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis bezieht sich vermutlich auf den Erläuterungstext, Kap. 7.3.21 zum Maßnahmetyp „Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen“ bzw. auf die Handlungsschwerpunkte im Bereich der Elbe, Elbwiesen und Fluttrinnen (Kap. 7.6.3.1).

Dem Maßstab des LP entsprechend, wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept der Maßnahmetyp „Rückbau ...“ in generalisierter Form dargestellt. Dabei können auf den gekennzeichneten Flächen auch nur Teilbereiche vom Rückbau bzw. von der Beseitigung von Ablagerungen oder anderweitigen Inanspruchnahmen betroffen sein (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.21). Die Plandarstellungen werden deshalb nicht geändert.

Die betreffenden Absätze der o. g. Kapitel des Erläuterungstextes, die sich auf den Rückbau von Kleingärten im sog. Elbaltarm beziehen, werden aktualisiert. Hier wird auf die weitergehenden Abstimmungen auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. dazu gefassten Stadtratsbeschlüsse (bisher V105/14) verwiesen.

Stellungnahme: 188 – 5

Es wird angefragt, wieso in den Anlagen Seite 172 in der Rubrik „eingeschränkt erholungstaugliche Freiräume“, die Kleingärten zugeordnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Formulierung steht im Text zur Umweltatlas-Karte 2.9.2 Erholung Bestand - Merkmale der bedarfsbezogenen Erholungsfunktionen, die Bestandteil der Anlage 2.6 Schutzgut Mensch des LP ist.

Gegenstand der Karte ist die Naherholung in landschaftsorientierten Freiräumen ab etwa 10 Hektar und einer Entfernung bis 1 000 m zum Wohnquartier. Sie stellt in generalisierter Form die potenzielle Deckung des gegebenen Bedarfs (der Einwohner) hinsichtlich der Erreichbarkeit geeigneter Freiräume dar.

Zur Gruppe der „eingeschränkt erholungstauglichen Freiräume“ werden dabei, neben Friedhöfen und Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerer Landschaftsbildqualität, auch Kleingärten gezählt, weil sie nicht eingeschränkt für die öffentliche Erholungsnutzung für angrenzende Bedarfsräume zur Verfügung stehen.

189 Landeshauptstadt Dresden GB 4 / Amt 41 Amt für Kultur und Denkmalschutz

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15310

Stellungnahme: 189 – 1

Im Bereich der ehemaligen Luftkriegsschule befänden sich bebaute Areale, zum Teil mit Kulturdenkmalen, die im Landschaftsplan Signaturen von „Waldfläche“, „sonstige Gehölzfläche“ und „Aufforstung“ tragen. Die Kulturdenkmale seien sowohl materiell und auch in ihrem historischen Sinnzusammenhang zu erhalten. Weiterhin müsse sichergestellt werden, dass die Infrastruktur für einen Erhalt und eine sinnvolle Nutzung der Gebäude bestehen bleibt. Die dargestellte Signatur sei in „bebaute Fläche“ zu ändern.

Zu der beabsichtigten Entsiegelung und dem Erhalt und der Schaffung des Grünverbundes seien Planungen auszuarbeiten, die diesem Ziel unter Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude Rechnung tragen. Eine Detailabstimmung sei hier noch mit der Abteilung Denkmalschutz notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Entsprechend der Darstellungssystematik des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.1), werden im Regelfall Einzelflächen ab 0,5 ha gesondert ausgewiesen. Abweichend davon werden auch kleinere Flächen dargestellt, die in ihrer Funktion für den Naturhaushalt oder für Landschaftsbild / Erholung besonders bedeutsam sind, z. B. die als Sorgfaltsbereiche gekennzeichneten Reste historischer Waldbestände. Jene Flächen, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Landschaftsplans einer wesentlichen Veränderung der Flächenstruktur oder einer Umnutzung bedürfen, sind mit einem Maßnahmetyp überlagert.

Der LP stellt im betreffenden Gebiet im Wesentlichen den Bestand dar, der sowohl aus bebauten Flächen, wie auch Bestandswald (entsprechend Waldkataster der unteren Forstbehörde) besteht. Einzelgebäude/-anlagen im Wald werden in die umgebende Fläche generalisiert. Eine Rückbau- und Aufforstungsmaßnahme weist der LP lediglich westlich der Königsbrücker Landstraße, nördlich der querenden Bahnstrecke aus. Ziel ist es, den flächigen Grünverbund längs der Straße und den Grün- und Biotopverbund zwischen dem Waldgebiet am Ruhlandgraben und der Dresdner Heide zu stärken. Damit ist kein Eingriff in denkmalgeschützte Bereiche verbunden.

Die Umsetzung dieses Ziels des LP bedarf einer konkretisierenden Planung auf nachfolgenden Planungsebenen. Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung zum LP wurden für den Maßnahmetyp „Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen“ umweltbezogene Sorgfaltshinweise formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind. Dazu gehört auch folgende Anforderung: „Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Denkmalschutzbelange maßnahmbezogen zu sondieren und eine möglichst synergetische Verbesserung der Verhältnisse zwischen ökologischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erzielen. Bei betroffenen Denkmal-Objekten (Komplex mit ehem. Offiziersmesse, Klotzsche) ist die Zustimmung der Denkmalbehörde erforderlich.“ (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.21, unter Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung, Tabelle letzter Absatz).

Stellungnahme: 189 – 2

Im Bereich des Ostrageheges sei die beabsichtigte Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen exakt von den jetzt bebauten Flächen abgrenzen und für perspektivische Nutzungen (z. B. Verlegung/Erweiterung von Sportflächen) offen zu halten.

In weiteren Bereichen der OÄ sowie der Ortschaften sei der Maßstab des Landschaftsplans nicht geeignet, Auswirkungen auf Kulturdenkmale zu erkennen, so dass es immer zu einer Einzelfallprüfung kommen muss. Der Erhalt des baulichen Erbes ist dabei zu garantieren.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes wird an die Bauflächenabgrenzung des FNP angepasst. Die Ausweisung der geplanten „Grün- und Erholungsflächen“ orientiert sich am Rahmenplan Großes Ostragehege. Landschaftsplanerisches Ziel ist eine Gestaltung des Geländes der Ostra-Halbinsel nach einem einheitlichen Gesamtkonzept. Die Grün- und Freiraumbereiche sollen überwiegend öffentlich nutzbar und möglichst naturnah angelegt sein (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.6.1.2 Handlungsschwerpunkte für das linkselbische Stadtgebiet, S. 281).

Über die Einordnung von Sportanlagen wird derzeit auf nachfolgenden Planungsebenen entschieden. Die landschaftsplanerischen Ziele stehen diesem Vorhaben in der geplanten Form entgegen.

Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern durch Maßnahmen des LP sollen durch entsprechende Handlungsanforderungen bzw. umweltbezogene Sorgfaltshinweise im Erläuterungstext zu den relevanten Maßnahmetypen verhindert werden, die sich insbesondere an nachstehende Planungs- und Ausführungsebenen richten.

Stellungnahme: 189 – 3

Der Landschaftsplan sei von seiner Maßstäblichkeit und inhaltlichen Ausrichtung her nicht geeignet, um Auswirkungen auf Kulturdenkmale (außer ggf. flächenhaften Anlagen, wie Sachgesamtheiten) darzustellen. Eine abschließende denkmalfachli-

che Bewertung müsse daher einzelnen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Grundsätzliche Konflikte mit dem Denkmalschutz seien im Landschaftsplan für das Ortsamt Neustadt nicht zu erkennen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Stellungnahme: 189 – 4

Schloss und Garten bilden eine Sachgesamtheit. Die zukünftige Gestaltung des Gartens würde nach bauzeitlichem Befund, wahrscheinlich als barocke Anlage, angestrebt. Die beabsichtigte Weiterführung des Grünverbundes durch diese Anlage stehe dem denkmalpflegerischen Anliegen entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept werden wichtige übergeordnete Grünverbundachsen mit den drei schwerpunkt-mäßigen Zielrichtungen (erholungsbezogen, stadtgliedernd und stadtbildprägend, gewässerbezogen) in generalisierter Form und nicht differenziert in bestehende oder geplante Verbundachsen dargestellt. Viele der dargestellten Grünverbindungen sollen sowohl erholungs- als auch stadtgestalterisch wirksam sein.

Elbseitig entlang des Parkes des Übigauer Schlosses wird die bestehende elbbegleitende Grünverbindung dargestellt, die eine bedeutsame Landschaftsbild- und Erholungsfunktion hat und in diesem Sinne zu erhalten und nach Möglichkeit (auch durch das Wiederherstellen der Denkmalanlage Schloss und Park Übigau) aufzuwerten ist.

Die Beschreibung des Maßnahmetypes „Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes“ (siehe Erläuterungstext, Kap. 7.3.26) enthält im Ergebnis der SUP zum LP folgenden umweltbezogenen Sorgfaltshinweis:

„Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.“

Stellungnahme: 189 – 5

Zu „Flächen zur Entsiegelung, dem Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerung“, Ortsamt Loschwitz, Fläche westlich der Waldmüllerstraße, Wachwitz:

Hier befänden sich die Anlagen des Fernsehturms (als Kulturdenkmal erfasst) sowie der dazugehörigen Nebenanlagen. Der Fernsehturm sei als Kulturdenkmal zu erhalten. Für die Sicherstellung einer Nutzung seien dazu u. U. auch Nebengebäude erforderlich. Die Ausweisung der Fläche als Fläche zur Entsiegelung ist deshalb zu überdenken.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Fläche für „Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten ...“ im LP grenzt lediglich an die Kulturdenkmal-Fläche an. Sie bezieht sich auf Reste baulicher Anlagen und Versiegelungen südöstlich des Fernsehturms. Die Nebenanlagen des Fernsehturms sowie Bestandsgebäude nördlich davon sind davon unberührt.

Stellungnahme: 189 – 6

Zu „Flächen zur Entsiegelung, dem Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerung“, Ortsamt Loschwitz, Fläche zwischen Kotzschweg, Ludwig-Richter-Straße, Calberlastraße und Hermann-Vogel-Straße:

Innerhalb dieser Fläche befinden sich als Kulturdenkmale erfasste Gebäude sowie Sachgesamtheiten, deren Rückbau nicht genehmigungsfähig ist. Die pauschale Ausweisung der Fläche als Fläche zur Entsiegelung ist deshalb zu überdenken.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung:

Es befinden sich keine als Kulturdenkmale erfasste Gebäude sowie Sachgesamtheiten innerhalb der Fläche für „Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten ...“ im LP. Lediglich der südliche Bereich der Sachgesamtheit Villa Hermann-Vogel-Str. 16 wird von dieser Flächenmaßnahme angeschnitten. Diese Darstellung ist eine maßstabsbedingte Unschärfe, wird aber korrigiert, die vollständige Fläche der Sachgesamtheit wird nunmehr als „Bebauete Fläche“ ausgewiesen.

216 Regionaler Planungsverband „Oberlausitz/Niederschlesien“

Aktenzeichen: 86.22-03-0299/15624

Stellungnahme: 216 – 1

Der Landschaftsplan sei insbesondere auf mögliche Konflikte mit den Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien und den Inhalten des Landschaftsrahmenplanes Oberlausitz-Niederschlesien in den unmittelbar an die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien angrenzenden Stadtteilen der Landeshauptstadt Dresden geprüft worden.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 4. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 Sächs-LPIG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABL., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grunds-

äzte der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2986) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird verwiesen. Rechtsgrundlage für die Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme beziehe sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliere bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange würde nicht vorgegriffen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Stellungnahme: 216 – 2

Bereits in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplanentwurf vom 27. März 2015 sei auf einen Konflikt zwischen einem regionalplanerisch festgelegten regionalen Grüngürtel und geplanten Aufforstungsflächen in der Landeshauptstadt Dresden hingewiesen worden.

So sähe das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes der Stadt Dresden vor, den vorhandenen Waldgürtel am Prießnitzoberlauf, der nordöstlich von Weißig die Grenze zur Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien bilde, durch mehrere Aufforstungsflächen zu ergänzen. Der nördlich angrenzende Bereich in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sei Teil eines regionalen Grüngürtels mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund sowie das Siedlungsklima. Gemäß Ziel 4.4.1 des Regionalplanes seien regionale Grüngürtel von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Entsprechend der Begründung zu Ziel 4.4.1 des Regionalplanes sei eine Aufforstung in einem regionalen Grüngürtel mit Bedeutung für das Siedlungsklima nicht mit dem genannten regionalplanerischen Ziel vereinbar. Die Vereinbarkeit einer Aufforstung in einem regionalen Grüngürtel mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund unterliege der Einzelfallprüfung.

Die Regionalpläne Oberlausitz-Niederschlesien und Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind insoweit abgestimmt, dass sich dieser regionale Grüngürtel teilweise auf dem Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (und damit der Landeshauptstadt Dresden) fortsetze. Es handle sich dabei u. a. um ein Gebiet mit hohem Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht.

Wenngleich die vorgesehene Waldmehrung den auf dem Gebiet der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegenden regionalen Grüngürtel nicht direkt beträfe, so seien auf Grund der fehlenden Pufferzone Konflikte mit den mit dieser Festlegung verbundenen Zielen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, auch auf Grund des im Umweltbericht dargestellten Kenntnisdefizites bei der Bewertung von geplanten Aufforstungen in Bezug auf klimarelevante Freiräume, die geplanten Aufforstungen in diesem Bereich aufzulockern.

Der gleiche Sachverhalt trüfe für die geplante Aufforstungsfläche nördlich von Marsdorf zu, wenngleich hier der im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien festgelegte regionale Grüngürtel keine Fortsetzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge finde.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Aufforstung nördlich der B6 und östlich von Weißig setzt das Ziel des für Dresden geltenden Regionalplanes Oberes Elbtal-Osterzgebirge um, der dort ein Vorranggebiet Waldmehrung < 15 ha ausweist. Sie ist in zwei Teilflächen gegliedert, welche mindestens 400 m voneinander entfernt liegen und die sich außerhalb wirksamer Luftleitbahnen befinden.

Nördlich von Marsdorf zielt der LP auf die Ergänzung bestehender kleinfächiger Waldflächen als typische Landschaftselemente der Kleinkuppenlandschaft (siehe auch Erläuterungen der Handlungsschwerpunkte unter 7.6.2.1 Kuppenlandschaft im Norden). Diese Aufforstung befindet sich ebenfalls nicht in vorhandenen Luftleitbahnen.

Wegen der Kenntnisdefizite schlägt die SUP des LP Minderungsmaßnahmen vor, die im Anschluss an die Erläuterungen zum Maßnahmetyp „Aufforstungen“ (Erläuterungstext, Kap. 7.3.11) formuliert sind. Ziel ist insbes. auch, negative Auswirkungen geplanter Gehölzpflanzungen (auch in Summation) auf bestehende Kaltluftströmungen bzw. Windsysteme zu vermeiden.

Stellungnahme: 216 – 3

Widersprüche zum Regionalplan bzw. Landschaftsrahmenplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien ergäben sich in Bezug auf die Bewertung des die Grenze zur Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien bildenden Teils des Prießnitzoberlaufes. Im Regionalplan würde dieser Fließgewässerabschnitt auf Grund der Bewertung nach WRRL (schlechter ökologischer Zustand) als sanierungsbedürftig angesehen (vgl. Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“), während im Fachleitbild Wasser des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Dresden eine Darstellung als naturnaher Gewässerabschnitt erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bearbeitungsstand der Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“ des Regionalplanes OL-NS ist 01.01.2009.

Das Fachleitbild des LP Dresden wurde für die Gewässer erster Ordnung im Jahr 2009 an den aktuellen Gewässerzustand angepasst. Es stellt demnach den aktuelleren Zustand bzw. Entwicklungsbedarf dar (siehe Teil D - Anhang, Anlage 4, Kap. 4.2.5.1 Oberflächenwasser, unter „Gewässer mit Gewässerrandstreifen“).

Stellungnahme: 216 – 4

Der im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept angestrebte Erhalt bzw. die Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung zwischen Flächen der Landeshauptstadt Dresden und der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien würde zum großen Teil durch entsprechende Festlegungen im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien unterstützt. Dies beträfe u. a. die Gebiete zwischen dem Karswald und der Dresdner Heide, zwischen Marsdorf und Medingen sowie zwischen Langebrück und Grünberg, für die regionalplanerisch eine Festlegung als regionaler Grünzug mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund erfolgt ist und die damit als Verbindungsflächen im ökologischen Freiraumverbund wirksam werden sollen. Die Große Röder nordwestlich und südöstlich des zur Landeshauptstadt Dresden gehörenden Teiles des Seifersdorfer Tales sei in der Karte „Ökologisches Verbundsystem und regionale Grünzüge“ des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien als in das ökologische Verbundsystem eingebundener naturnaher Fließgewässerabschnitt gekennzeichnet und solle somit als Kernfläche des ökologischen Verbundes fungieren.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
